Qualitätssicherungsgesellschaft Nachhaltiger Geldanlagen mbH

FIRST
Finance Impact Research Sustainability Transparency

Forum Nachhaltige Geldanlagen

FNG-Siegel

für nachhaltige Investmentfonds und ähnliche Produkte

Verfahrensbedingungen 2023

Stand: 16.03.2023

Inhalt

Änderungen zu letztem Jahr und besondere Hinweise 2

Präambel 7

1. Siegelvergabe-Bedingungen 11

1.1. Siegelvergabe-Prozess 11

1.2. Bearbeitungsgebühren 13

1.3. Siegel-Komitee 13

1.4. Compliance-Überwachung 14

1.5. Non-Compliance nach der Siegelvergabe 14

1.6.1. Das Logo in seinen vier Abstufungen 15

1.6.2. Bedingungen zur Nutzung des FNG-Siegels 15

1.6.3. Empfehlungen zur Präsentation 16

1.6.4. Technische Aspekte 18

1.7. Haftung 19

1.8. Vertraulichkeit 19

1.9. Verfahrenssprache 19

2. Siegelkriterien 20

2.1. Überblick 20

2.2. Mindestanforderungen 20

2.2.1. Zugangsvoraussetzungen 20

2.2.2. Transparenz- und Nachhaltigkeitsabdeckung 20

2.2.3. Ausschlüsse 21

2.3. Stufenmodell 24

2.3.1. Punktesystem und Siegelstufen 24

2.3.2. Institutionelle Glaubwürdigkeit (10 Prozent Gewichtung) 24

2.3.3. Produktstandards (20 Prozent Gewichtung) 25

2.3.4. Portfolio-Fokus (70 Prozent Gewichtung) 26

2.3.4.1. Auswahlstrategie (35 Prozent Gewichtung) 26

2.3.4.2. Dialogstrategien (25 Prozent Gewichtung) 28

2.3.4.3. Nachhaltigkeits-Key Performance Indikatoren (KPIs) (10 Prozent Gewichtung) 29

Anhang 30

Mindestanforderungen 30

Stufenmodell 32

Änderungen zu letztem Jahr und besondere Hinweise

Vorab-Kommentar zur EU-Regulatorik und nationalen SRI-Bemühungen:

Aufgrund der weiterhin nur in Teilbereichen fortschreitenden Regulatorik-Stränge, der immer noch teilweise fehlenden Konkretisierungen seitens des Regulators, eines darüber hinaus vermutlich nochmals zusätzlichen Regulatorik-Strangs (ESMA-Konsultation zur Namensgebung nachhaltiger Fonds) und der unterschiedlichen (inoffiziellen) Praxis nationaler Aufsichtsbehörden, integriert das FNG-Siegel auch dieses Jahr nur begrenzt die zum Teil immer noch diffusen, aber vor allem inter-regulatorisch nicht harmonisierten Maßgaben der EU-Gesetzgebung zu nachhaltigen Geldanlagen. Dies gilt weiterhin insbesondere in Bezug zur inhaltlichen Ausgestaltung des Begriffs „nachhaltige Investition“, wenn er - wie in Art. 2 (17) der EU-Offenlegungsverordnung möglich - außerhalb der EU-Taxonomie mit ihren sechs Umweltzielen genutzt wird, wobei auch in der Taxonomie weiterhin erst die beiden Klimaziele mit technischen Regulierungsstandards definiert sind und die ursprünglich für 2022 avisierten restlichen vier ökologisch-nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten („Taxo 4“ genannt) erst im Laufe des Jahres 2023 konkreter werden sollen. Dadurch, dass selbst die zuständige EU-Finanz-Kommissarin Mairead McGuinness in einer Parlaments-Anhörung die Neugestaltung der EU-Offenlegungsverordnung auf Level I nicht mehr ausschließt, fühlen wir uns in diesem, vorerst limitierten Umgang bestärkt.

Die EU-Regulatorik wird bislang im FNG-Siegel nur dort aufgegriffen, wo sie für die Ausgestaltung der nachhaltigen Finanzprodukte rechtlich verbindlich ist und wo inhaltlich orientierende Kriterien eine sinnvolle Ergänzung darstellen. So zum Beispiel an Stellen, wo die Offenlegungsverordnung klare Vorschriften macht, wo die Taxonomie als Referenzwerk zur Definition von Umweltthemen herangezogen wird oder wo die Benchmark-Verordnung zur Ziel- bzw. KPI-Definition dient. So erweitert sich in Zusammenhang mit der SFDR beispielsweise der generelle Reporting-Umfang, was sich wiederum auf Kriterien in der Kategorie „Produktstandards“ im Stufenmodell des FNG-Siegels auswirkt. Auch Überlegungen nationaler Aufsichten spielen insofern keine verbindliche Rolle, solange hier keine rechtliche Verpflichtung vorliegt. Denn das FNG-Siegel ist ein SRI-Qualitätsstandard der deutschsprachigen Märkte, namentlich Österreich, Liechtenstein, Schweiz und Deutschland und fühlt sich der Integration der durch die EU gewünschten übergreifenden Harmonisierung nachhaltiger Geldanlagen verpflichtet. Der Bedeutung anderer nationaler Bemühungen jedoch bewusst, hat das FNG-Siegel z.B. bereits aufgrund des deutschen Verbändekonzepts den Tabak-Ausschluss verpflichtend gemacht, sodass Produkte mit FNG-Siegel selbstverständlich kompatibel mit diesen, für den deutschen Markt vertriebsrelevanten Anforderungen sind. Auch wurde die Methodik des FNG-Siegels in der Vergangenheit bereits in vielen Teilen mit der sog. AMF-Doctrine (französische Finanzmarktaufsicht zu "Informations à fournir par les placements collectifs intégrant des approches extra-financières“) harmonisiert. Dies traf und trifft insbesondere auf die Mindest-Ausschlusskriterien in Bezug auf das Vorliegen einer expliziten Nachhaltigkeitsstrategie und auf die beim FNG-Siegel sogar noch höheren (da 100%) Quote der notwendigen ESG-Coverage zu. Außerdem wurden und werden im Stufenmodell viele weitere, damals von der AMF geforderten bzw. empfohlenen Elemente in Zusammenhang mit dem Investmentprozess, der Selektionsstrategie, Impact-Messung, Reporting, Engagement und Stimmrechtausübung geprüft und bewertet. Auch in Zusammenhang mit der im November 2021 veröffentlichten Aufsichtsmitteilung zur Prävention und Bekämpfung von Greenwashing der schweizerischen FINMA wurden Gespräche mit dieser geführt, um die schon jetzt vorhandene Kompatibilität des FNG-Siegels mit Teilen der darin geforderten nachhaltigkeitsbezogenen Informationen bei schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen aufzuzeigen und um weitere Elemente besser im Rahmen der SRI Due-Diligence mittels des FNG-Siegels berücksichtigen zu können.
In Bezug zum EU-Ecolabel gibt es weiterhin bis dato keine Fortschritte seit Sommer 2021. Insbesondere bei Fragen zu „Verification & Assessement“ konsultierte das Joint Research Center der EU-Kommission (JRC) die seit Beginn mitwirkenden Label-Organisationen des skandinavischen Nordic Swans, des österreichischen Umweltzeichens und des FNG-Siegels. Aus diesen Gesprächen heraus ergab sich ein Vorstoß des deutschen Competent Bodies mit Unterstützung der skandinavischen und österreichischen Pendants, die für die Vergabe des EU-Ecolabels formell zuständig sind, dem JRC gegenüber vorzuschlagen, dass die Infrastruktur der Prüf- und Bewertungsarbeiten rund um das FNG-

Siegel (die Research-Einheit unter Leitung von Prof. Timo Busch von der Universität Hamburg) bei der Ausarbeitung des User Manuals hilft. Sich daraus ergebende Elemente werden in die jährlichen Feedbackprozess zur Überarbeitung der Methodik des FNG-Siegels integriert werden, sobald sie vorliegen. Aktuell sieht es allerdings so aus, dass weitere Entscheidungen zum EU-Ecolabel nicht vor Herbst 2023 getroffen werden.

Abschließend sei hinsichtlich Bemühungen zu SRI-Standardisierung auf europäischer Ebene, inkl. der ESMA-Konsultation zur Namensgebung nachhaltiger Fonds, perspektivisch folgendes erwähnt:

In den letzten Jahren gab es eine enorme Dynamik der Investments im Nachhaltigkeitskontext – vor allem in Europa. Dies gilt sowohl in Bezug auf das Volumen, als auch für Produktinnovationen oder Investmentstrategien. Um die Gesamtentwicklung dieses enorm gewachsenen und vielschichtigeren Marktes abzubilden – die neue Welt nachhaltiger Geldanlagen sozusagen – etabliert sich gerade ein SRI-Klassifizierungssystem, das von EUROSIF und dann sukzessive von den nationalen Sustainable Investment Foren (SIFs) benutzt wird. Parallel dazu hat der Gesetzgeber neue regulatorische Vorgaben gemacht, die viele auch zur Produktklassifizierung nutzen, obwohl dies nicht die Intention der EU war (Stichwort: SFDR-Fehlgebrauch als Labelling, insbesondere Art. 8 und 9 und ein gar nicht aus der Regulatorik hervorgehender Art. 8+). Selbst der damalige Asset Mangement Chef der DG FISMA nahm öffentlich Stellung dazu.

Eins ist all diesen Entwicklungen gemein: Es wird **nicht deutlich**, inwiefern einzelne Investments bzw. Finanzprodukte aktiv **zur Transformation der Realwirtschaft beitragen bzw. Wirkung entfalten.**

Gerade im Hinblick auf Europa ist deshalb ein inhaltlich ausgerichtetes konzeptionelles Rahmenwerk als Grundlage jeglicher Klassifizierungsbemühungen notwendig. Auch deshalb, weil zum jetzigen Zeitpunkt jegliche, rein auf quantitative Indikatoren bzw. auf (aus der Regulatorik sich ergebende) Quoten abzielende Einstufungen nicht die fundierte Datengrundlage vorweisen können, die nötig wäre, um möglichst objektive Nachhaltigkeits-Einschätzungen vornehmen zu können. Daher eignen sich solche Systeme vorerst leider nicht für eine allseits gewünschte einfache Skalierung. Der bislang von Asset Managern noch wenig genutzte Rückgriff auf Taxonomie-Quoten, Erkenntnisse zur Aussagekraft von Taxonomie-Alignments (inkl. der bekannten, teils weit auseinander liegenden diesbezüglichen Schätzwerte der ESG Service Provider), die (zwar sehr guten, aber noch lange nicht im formellen EU-Prozess final absehbaren) Fortschritte des Realwirtschafts-Reportings in puncto European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und International Sustainability Standards Board (ISSB) und die vermutlich im Zeitplan nach hinten geschobenen Bemühungen hinsichtlich Datenzentralisierung und -verfügbarkeit mittels des European Single Access Points (ESAP), machen dies leider allzu deutlich.

Seit einigen Jahren setzt sich die Sustainable Finance Research Group der Universität Hamburg, das universitäre Spin-Off, der gemeinnützige Verein F.I.R.S.T. in Verbindung mit dem Prüfteam der Advanced Impact Research GmbH (AIR) mit der Frage auseinander, wie man die zentrale Herausforderung nicht nur nachhaltiger Geldanlagen in Bezug auf die „Große Transformation“ und die Integration von Impact bewältigen kann. Dies aber nicht auf nationaler, sondern mindestens europäischer Ebene. Eine in diesem Zusammenhang mit Eurosif im Sommer 2022 erschienene Klasifizierung von Nachhaltigkeits-Abstuftungen in der Geldanlage zeigt auf, wie sich doppelte Materialität, Impact und SRI-Investmentstrategien zu einem neuen Konzept zusammenfügen lassen, das unterschiedliche Ambitionsniveaus von Investments hinsichtlich einer realwirtschaftlichen Transformation berücksichtigt. Eine der Grundlagen bildet die Typologisierung Nachhaltiger Geldanlagen von elf Sustainable Finance Wissenschaffenden (unter punktueller Mithilfe der QNG) und die Beschreibung von Impact Investments, die Eingang in grundlegende Arbeiten der G7-Impact Taskforce zum Thema „Impact Transparency, Integrity and Reporting“ fand.

Vor diesem Hintergrund sollten die endgültigen ESMA-Leitlinien zur Namensgebung nachhaltiger Fonds auf einem solchen, prinzipienbasierten Klassifikations-Ansatz beruhen, der auf einem klaren konzeptionellen Rahmen basiert und der konzeptionelle Mindestanforderungen für Anlageprodukte definiert, die eine bestimmte "Klassifizierung" oder ein "Label" erhalten sollen. Diese Klassifizierungen

könnten dann durch einen quantitativen Mindestschwellenmechanismus ergänzt werden, der logischerweise auf demselben zugrunde liegenden konzeptionellen Rahmen aufbaut. Um das Ziel zu erreichen, irreführende Kommunikation und potenzielles "ESG-, Nachhaltigkeits- oder Impact-Washing" in Fondsnamen zu verhindern, müssten die endgültigen Richtlinien sowohl "Grenzen nach unten" als auch "Grenzen nach oben" festlegen, indem sie (konzeptionelle und quantitative) Mindestanforderungen definieren, die Anlageprodukte erfüllen müssen, um 1) ESG-bezogene, 2) nachhaltige, 3) Impact-bezogene und 4) Transformations-bezogene Begriffe in ihren Namen verwenden zu dürfen.

DIESJÄHRIGE ÄNDERUNGEN

- **Absenkung der Umsatztoleranz für Unternehmen, die ihre Stromerzeugung auf Kohle basieren von 10% auf 5%**:
  Ein Großteil der über 30 rückmeldenden Stakeholder (Asset Owner, NGOs, ehemalige Komiteemitglieder, Vertriebskanäle, Medienschaffende und Asset Manager) sprach sich für eine Absenkung der Umsatztoleranz aus. Und dadurch, dass die sieben, der Absenkung zum jetzigen Zeitpunkt kritisch gegenüber eingestellten Asset Manager sehr heterogene Vorschläge machten, wäre es darüber hinaus schwer gewesen, einen Konsens für eine Ausnahmeregelung mit Transformations-Indikatoren heranzuziehen. Auch das Komitee des FNG-Siegels war unisono für eine Absenkung ohne Ausnahmeregelung.

  Die Verantwortlichen des FNG-Siegels sind sich des Dilemmas bewusst, zwischen leicht verständlichen und klar nachvollziehbaren Mindestausschlusskriterien einerseits und der unter Fachleuten als vernünftig angesehenen gebotenen Berücksichtigung von Transformation andererseits abwägen zu müssen. Die Rückmeldungen aus letztem und diesem Jahr sprechen sich jedoch zu mehr als dreiviertel für Ersteres aus: Feedbacks von 2022 bzw. 2023.
  Selbstverständlich werden diese und weitere notwendigen Veränderungen bei jeder zukünftigen Anpassungsrunde weiter zur Diskussion gestellt und auf Machbarkeit – vor allem vor dem Hintergrund fortschreitender Bemühungen der PTF-ESRS der EFRAG hinsichtlich der CSRD seitens des Prüfteams untersucht.

  Die verschiedenen, sich gegen eine Absenkung aussprechenden Rückmeldungen und die darin zum Ausdruck gebrachte konstruktive Kritik, aber auch kritische Stimmen, bei fossilen Energieträgern nicht weit genug zu gehen, nehmen wir zum Anlass, **eine Arbeitsgruppe einzurichten**, um über Kriterien zur besseren Berücksichtigung von sich in (ernst gemeinter) **Transformation** befindlichen Unternehmen **zu diskutieren**, die dann bei erneuter Konsultation im nächsten Jahr zur Anwendung kommen könnten. Dabei wird es auch um den **Umgang mit Öl & Gas** gehen. Dies soll dem Prüfteam gleichzeitig dabei helfen, etwaige Kriterien frühzeitig hinsichtlich ihrer Prüfbarkeit in Abstimmung mit den ESG-Service-Providern bzw. im Markt anerkannten Datenbanken wie z.B. der GCEL oder GOGEL zu eruieren.

- Weiteres zum Hintergrund in Zusammenhang mit starren Umsatzgrenzen und vor allem der zukünftigen Ausrichtung:
  - Das FNG-Siegel umfasst möglichst viele Ansätze zur Umsetzung von (mehr) Nachhaltigkeit in der Geldanlage. Es ist kein explizites Transformations-Gütezeichen. Die Kollision zwischen Transformation und Ausschlüssen für einige (nicht alle!) Unternehmen ist uns bewusst. Eine Vereinbarkeit in diesem Label ist aber aufgrund bisheriger Rückmeldungen nicht möglich. Aufgrund der wiederholt verschobenen Entscheidung zum EU-Ecolabel können wir uns auch leider nicht, wie letztes Jahr erwähnt, daran orientieren.

Zur perspektivischen Lösung dieses Dilemmas siehe letzter Punkt dieser Aufzählung bzgl. einer neuen SRI-Klassifikation.[1]

- Ein SRI-Gütezeichen lebt von der Wahrnehmung der institutionell und (vermehrt) privat Investierenden. Dabei ergibt sich aus den aktuellen Kontroversen rund um Kohle als fossiler Energieträger die Notwendigkeit einer weiteren Absenkung der Toleranzschwelle.
- Es wurde nicht selten kritisiert, dass in Fonds, die das FNG-Siegel tragen, auch große absolute „Verschmutzer" enthalten sein können, wenn nur auf eine relative Umsatzgröße referenziert wird. Mit einer weiteren Toleranzabsenkung wird dieser Kritik besser Rechnung getragen.
- Andere nationale SRI-Labels sind mehrheitlich bereits bei einer 5%-Toleranz (Seite 41) und aktuelle Anpassungen des österr. Umweltzeichens und des französischen label ISR werden weiter Richtung „fossil-free" gehen. Wir sind mit beiden Akteuren – VKI und IFD (ehemals F4T) - im Austausch.
- Aus der EU-Offenlegungs- und der Benchmark-Verordnung gehen Reduktionspfade für fossile Energieträger hervor. Auch wird Kohleverstromung als nicht transformierbar gesehen – was natürlich nicht für Energieversorger als ganze Unternehmen gilt. Hier ist das FNG-Siegel leider im angesprochenen Dilemma zwischen Transformation und starren Umsatzgrenzen.
- Die Notwendigkeit einer mehr auf Transformation und Impact ausgerichteten SRI-Klassifizierung wird bereits im Vorschlag von der Sustainable Finance Wissenschaft dokumentiert und von Eurosif aufgegriffen. Die Rückmeldungen im Rahmen zukünftiger Markterhebungen werden mitentscheidend für die zukünftig grundsätzliche Ausrichtung sein.

- **Wegfall des europäischen SRI Transparenz Kodex**: Aufgrund der EU-Offenlegungsverordnung und der Entscheidung von Eurosif, den europäischen SRI Transparenz Kodex per Ende 2023 auslaufen zu lassen, ist dieses bislang verpflichtende Transparenz-Element nicht mehr für das FNG-Siegel 2024 erforderlich.

- **Änderung beim FNG-Nachhaltigkeitsprofil**: Es muss jeweils ein im Jahr der Bewerbung aktualisiertes FNG-Nachhaltigkeitsprofil vorliegen (bisher konnte dies bis zum 31.03. des der Prüfung vorangegangenen Kalenderjahres zurückreichen). Hintergrund ist die Überarbeitung dieses Transparenz-Tools seitens des FNG. Das überarbeitete FNG-Nachhaltigkeitsprofil wird spätestens Ende März zur Verfügung gestellt. Die Daten der bisherigen Nachhaltigkeitsprofile werden migriert und es wird nötig sein, einige zusätzliche Angaben zu machen. Bei diesbezüglichen Fragen kontaktieren Sie bitte das FNG: nachhaltigkeitsprofil@forum-ng.org

- **Fortgesetzte Änderung der Bewertung unter anderem bei Produktstandards (Reporting)**: Wie schon letztes Jahr erläutert, wird es auch dieses Jahr nötig sein, entsprechende Kriterien, die im Rahmen der EU-Offenlegungsverordnung zur Pflicht wurden, angepasst zu bewerten. So zum Beispiel in der Unter-Kategorie „SRI-Reporting" der Kategorie „Produktstandards", da die Anforderungen der EU-Offenlegungsverordnung hier weiterhin für regulatorisch bedingte Anpassungen in der Bewertung sorgen. Dies kann auch dieses Jahr dazu führen, dass das Gesamtergebnis bei sich erneut bewerbenden Produkten, die keine Verbesserungen im Vorjahresvergleich vorgenommen haben, sinkt.

- **Rückgängigmachung der Neutralisierung der Bewertung bei Stimmrechtsausübung im Falle bestimmter Unmöglichkeiten**: Auch wenn keine Stimmrechtsausübung bezüglich ökologischer

[1] Zusatzbemerkung: Auch wenn das FNG-Siegel keine eigene auf Impact bzw. Transformation ausgerichtete Methodik vorhält, werden – mit der einschränkenden Ausnahme des bekannten Dilemmas durch die Mindestausschlusskriterien – gewisse Charakteristika dieser Anlagestile innerhalb der Kriterien des FNG-Siegels erfasst. So zum Beispiel innerhalb des Stufenmodells, konkret Referenzmaßstäbe zur Titelauswahl (beispielsweise CapEx, OpEx), thematische Ansätze und Leistungsindikatoren (KPIs).

oder sozialer Themen mangels Hauptversammlungsbeschlüssen durchgeführt werden kann, gibt es Möglichkeiten, selbst aktiv zu werden oder sich kollaborativen Aktionen anzuschließen. Daher wird dieses Kriterium fortan nicht mehr neutralisiert.

- **Fortgesetzt verstärkte Integration der EU-Taxonomie**: Die Klassifizierung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten im Rahmen der EU-Regulatorik zu Sustainable Finance ist ein geeigneter Anhaltspunkt, von der EU explizit als „grün" angesehene Geschäftsbereiche identifizieren zu können. Die Tatsache, dass die hoch kontroversen Bereich der Kernenergie und Erdgas zusätzlich in die grüne Taxonomie aufgenommen wurden, ändert grundsätzlich erstmal nichts daran. Ein sich ums FNG-Siegel bewerbendes Finanzprodukt muss trotzdem die Natur seiner einzelnen Investments beschreiben. Hier hilft der (nicht pauschale, sondern konkretisierte) Verweis auf die sechs Umweltziele der EU-Taxonomie, um z.B. einen Themenbezug herzustellen oder KPIs besser zu definieren (auch im Zeitablauf bzw. mit Zielbezug). Auch die Integration der EU-Taxonomie ins Research, in die Investmentprozesse, in die Portfoliokonstruktion, das Reporting und oder in andere Elemente sind zukunftsweisend. Durch die Tatsache allerdings, dass weiterhin Resultate zu sogenannten Taxonomie-Alignment-Quoten je nach Schätz-, Erhebungs- und Mappingmethoden immer noch sehr unterschiedlich ausfallen, ist die Berücksichtigung solcher quantifizierbaren Elemente auch weiterhin nur beschränkt möglich. Abgesehen davon gibt es mittlerweile auch eine u.a. von NGOs entwickelte Alternativ-Taxonomie. Die im FNG-Siegel geforderten Ausschlüsse, insbesondere zu Kernenergie bzw. fossilen Energieträgern gelten selbstverständlich weiterhin.

- **Technisch-operativer Hinweis**: U.a. durch Präzisierungen und die RTS der EU-Offenlegungs-verordnung, musste das Prüfteam kleinere Anpassungen bei einigen Kriterien vornehmen. Dadurch wird der Rückgriff auf bereits im Vorjahr gemachte Angaben mittels Referenzierung bei manchen Kriterien leider nicht mehr möglich sein. Selbstverständlich kann weiterhin auf einen „Flaggschiff-Fonds" (Referenzfonds) einer diesjährigen Bewerbung referenziert werden.

Präambel

Das 2001 gegründete Forum Nachhaltige Geldanlagen (FNG) ist der Fachverband für nachhaltige Geldanlagen in Deutschland, Österreich, Liechtenstein und der Schweiz. Zu seinen Zielen zählt es, die Qualitätsstandards für nachhaltige Anlageprodukte weiterzuentwickeln und stetig zu verbessern, um so die Qualität nachhaltiger Geldanlagen zu sichern.

In diesem Zusammenhang hat das FNG mit seinen Mitgliedern und weiteren Stakeholdern ein Qualitätssiegel für nachhaltige Investmentfonds und ähnliche Produkte entwickelt und 2015 in den Markt eingeführt. Im Zuge des Prozesses hat das FNG eine Tochtergesellschaft gegründet: die Qualitätssicherungsgesellschaft Nachhaltiger Geldanlagen (QNG) mbH. Diese trägt die Gesamtverantwortung für das FNG-Siegel. Die Methodik des Gütezeichens fußte bislang in Teilen auf dem europäischen SRI Transparenz Kodex und den FNG-Nachhaltigkeitsprofilen. Mit Inkrafttreten der EU-Offenlegungsverordnung halten immer mehr regulatorische Elemente Einzug ins FNG-Siegel. Durch das starke Wachstum des SRI-Qualitätsstandards und der damit einhergehenden steigenden Zahl an Due-Diligence-Arbeiten, die noch dazu aufgrund der komplexen Regulatorik immer mehr Zeit abverlangen, mussten die extern-unabhängigen Prüf- und Bewertungsarbeiten umorganisiert werden. 2023 ist daher nicht mehr die durch Drittmittel finanzierte Sustainable Finance Research Group der Universität Hamburg offizieller Prüfpartner, sondern folgendes Prüfkonstrukt bestehend aus zwei Einheiten: Die unabhängigen Prüf- und Bewertungsarbeiten werden vom gemeinnützigen Wissenschafts-Verein F.I.R.S.T. in Verbindung mit der Advanced Impact Research GmbH (AIR) als universitärem Spin-Off durchgeführt. Die wissenschaftliche Leitung hat weiterhin Prof. Dr. Timo Busch von der Universität Hamburg und auch die operative Verantwortung bleibt bei der gleichen Expertin. Die Mitarbeitenden der AIR führen die Operationalisierung der Prüf- und Bewertungsarbeiten durch, erstellen Research und sind für die Weiterentwicklung der Methodik des FNG-Siegels mitverantwortlich. Die QNG trägt weiterhin die Gesamtverantwortung, insbesondere für die Koordination, die Vergabe und die Vermarktung des FNG-Siegels. Den Prüfprozess begleitet außerdem ein externes Komitee mit interdisziplinärer Expertise.

Der nachhaltige Investmentmarkt erfährt seit einigen Jahren einen rasanten Zuwachs, der sich in der wachsenden Vielfalt unterschiedlicher Finanzprodukte und nachhaltiger Anlagestrategien widerspiegelt. Die im März 2021 in Kraft getretene Offenlegungsverordnung der EU hat diese Entwicklung nochmals sprunghaft beschleunigt. Gleichzeitig nehmen immer mehr Anlegende den nachhaltigen Kapitalmarkt als undurchschaubaren Produktedschungel wahr. Vor allem die Masse mehrerer Tausend Investmentfonds, die nach Art. 8 der Offenlegungsverordnung - einer reinen Transparenzanforderung ohne inhaltliche Mindeststandards – als nachhaltige Geldanlage klassifiziert sind, machen eine qualitative Differenzierung sehr aufwändig. Aktuellste Regulatorik-Entwicklungen lassen Art. 8 der SFDR mittlerweile zu einem Sammelbecken fast aller Ausprägungen von (Sekundärmarkt) Investmentfonds mit Nachhaltigkeitsbezug werden, was allein die hohe Zahl der Rückstufungen von Art. 9 auf Art. 8 der SFDR dokumentiert. Für viele Anlegende – selbst professionelle Fondsselektoren – ist das Filtern „guter“ Nachhaltigkeitsfonds u.a. wegen fehlendem Know-How und mangels Zeit mittlerweile unmöglich. Auch deshalb, weil die Regulatorik keine inhaltlichen Antworten zur Qualität nachhaltiger Geldanlagen liefert. Die MiFID-Nachhaltigkeitspräferenz-Cluster und die Offenlegungsverordnung sind dafür ungeeignet. Außerdem ist aufgrund der aktuell immer noch nicht verfügbaren validen Datenlage systematischer und vergleichbarer originärer Unternehmensdaten ein rein quantifizierbares Vorgehen bzw. auf (aus der Regulatorik sich ergebender) Quoten abzielende Einstufungen weiterhin nicht seriös umsetzbar. Auch der Rückgriff auf vorhandene ESG-Metriken, die größtenteils weiterhin auf Schätzwerten beruhen und bei denen die Korrelation der Ratings aus individuell nachvollziehbaren Gründen nur schwach ausgeprägt sind, stellt keine objektive und unabhängige Alternative dar. Und auch die Taxonomie-Alignment-Quoten sind weiterhin noch sehr unterschiedlich, noch dazu im unteren einstelligen Bereich. Die fortgesetzten Regulatorik-Bemühungen, inkl. der EFRAG-Arbeiten zur CSRD bzw. ESRS/ISSB und dem Vorhaben, Daten über den European Single Access Point (ESAP) öffentlich verfügbar zu machen, werden erst in den nächsten Jahren zu vermehrt quantitativen Bewertungsansätzen führen.

Vor dem Hintergrund der EU-Offenlegungsverordnung entsteht ein regulatorischer Zwang, Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsbezug als konform mit Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung zu klassifizieren und entsprechende Reportingvorschriften zu erfüllen. Auch im Rahmen, der bei Kunden nach MiFID-II nötigen Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen wird eine an der EU-Regulatorik angelehnte Klassifizierung nachhaltiger Finanzprodukte nötig sein, um überhaupt Produkte vertreiben zu dürfen. Hier haben alle Produktanbieter mittlerweile ein hohes Interesse, ein entsprechendes Angebot vorzuhalten, um nicht aus dem Markt nachhaltiger Geldanlagen ausgeschlossen zu werden. Das wird zu einer noch größeren Marktdynamik führen.

Ein Gütezeichen kann helfen, Informationskosten zu reduzieren und für mehr Übersichtlichkeit zu sorgen. Daneben trägt es dazu bei, Standards zu etablieren und damit die Qualität nachhaltiger Geldanlagen in einem wachsenden Markt zu sichern. Allein die Auseinandersetzung (das Sparring) der Produktanbieter mit den FNG-Siegel-Kriterien im Rahmen des Prüfprozesses einer Bewerbung stellt eine Hürde dar. Denn die Prüfung durch eine externe und unabhängige Instanz führt als erster Filter zu einem höheren Qualitätsniveau einer nachhaltigen Geldanlage. Durch ein, einem Mindeststandard nachgelagertes Stufenmodell gibt es darüber hinaus stetig Anreize für Neueinsteiger, sich zu verbessern und für Erfahrene hält es die Motivation hoch, jährlich Best-Practice voranzutreiben. Das FNG-Siegel wird mittlerweile von Produktanbietern[2] aus 14 (auch nicht-EU-) Ländern genutzt. Im Zuge der aktuell andauernden Verbesserung des staatlichen französischen Label ISR wurden FNG-Siegel-Verantwortliche wiederholt vom französischen Finanzministerium und dem für das Label zuständigen Institut de la Finance Durable eingeladen, um bei dessen Verbesserung mitzuhelfen. Außerdem wirkte das FNG-Siegel insbesondere mit dem skandinavischen Nordic Swan und dem österreichischen Umweltzeichen in der Arbeitsgruppe der EU-Kommission zur Erweiterung des EU-Ecolabels auf Finanzprodukte mit. Eine wissenschaftliche Studie[3] kam zum Ergebnis, dass sich das FNG-Siegel insbesondere bei den Kriterien Transparenz, Strenge und Governance hervortut.

Das FNG-Siegel bietet Produktanbietern und den jeweiligen Vertriebsstellen die Möglichkeit, die Qualität und die Nachhaltigkeitsstandards ihrer Anlageprodukte zu belegen. Dies wird extern geprüft durch ein eigenes Prüfteam unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Timo Busch von der Universität Hamburg und zusätzlich begleitet von einem unabhängigen Expertenkomitee verschiedener Stakeholder. Anhand des Mindeststandards mit klar festgelegten, transparent beschriebenen Kriterien, wird Greenwashing vorgebeugt. Gleichzeitig bietet das FNG-Siegel die Möglichkeit, aktiv zu einer Fortentwicklung des nachhaltigen Anlagemarkts im deutschsprachigen Raum beizutragen. Im Sinne von Best-Practice wird somit ein Rahmen geschaffen, in dem Innovation weiterhin aus dem Markt heraus geschieht.
Als allgemeiner SRI-Qualitätsstandard ist das FNG-Siegel also kein explizites Transformations- oder Impact-Label. Aber selbst, wenn es keine eigene auf Impact bzw. Transformation ausgerichtete Methodik vorhält, werden – mit der einschränkenden Ausnahme des bekannten Dilemmas durch die Mindestausschlusskriterien – gewisse Charakteristika dieser Anlagestile innerhalb der Kriterien des FNG-Siegels erfasst.

An dieser Stelle sei folgende Bemerkung als Antwort auf die, das FNG-Siegel erreichende, meist konstruktive Kritik und die Zukunft von SRI-Standardisierungen, insbesondere mit Fokus auf europäischer Ebene, angeführt:

Das FNG-Siegel ist zunächst einmal eine Orientierungshilfe für Anlegende auf der Suche nach soliden, professionell verwalteten Investmentfonds oder ähnlichen Produkten, die sich Nachhaltigkeit ganz allgemein auf die Fahnen schreiben. Nichts mehr und nichts weniger. Das ist bei über 6.000 in der EU vertriebenen Fonds eine zeitsparende Hilfe. Nachhaltig ist mehr als Klima oder Umwelt; es geht um ESG, SDGs, planetare Grenzen und mehr. Mittels „Pflicht und Kür“ schafft das FNG-Siegel einen Mindeststandard und zeichnet die Produkte aus, die sich zu mehr verpflichtet fühlen. Anhand des

[2] Unter Produktanbieter wird verstanden/synonym gesehen: Fondsanbieter, Fondsadvisor, Fondsinitiator, Kapitalverwaltungsgesellschaft in der Rolle als Portfoliomanager, Vermögensverwaltungsuniversen usw.
[3] https://fng-siegel.org/studie-ueber-sri-labels/

Mindeststandards mit klar festgelegten, transparent beschriebenen Kriterien, wird Greenwashing schonmal vorgebeugt. Über die Mindestanforderungen hinaus wird aber auch der Wettbewerb um anspruchsvollere nachhaltige Anlagestrategien durch ein Stufenmodell gefördert. Je vielschichtiger und intensiver ein Fonds auf den verschiedenen Ebenen des Stufenmodells im Sinne der Nachhaltigkeit aktiv ist, umso höher ist seine Nachhaltigkeits-Qualität.

Das FNG-Siegel hilft also, ernst gemeinte und glaubwürdige Angebote im Bereich nachhaltiger Geldanlagen zu finden und differenziert sogar. Das vermeidet, dass wir, wie im Lebensmittelbereich, eine Vielzahl an verschiedensten Labels haben, die teilweise sogar Verwirrung stiften. Das Gütezeichen vereint kleine und große Häuser und sowohl sehr auf Nachhaltigkeit spezialisierte als auch konventionelle Asset Manager.

Solange es noch keine einheitliche und systematisch vergleichbare robuste Datenbasis gibt und auch die Methoden zur Impact-Messung noch nicht ausgereift sind, finden wir unseren wissenschafts-basierten Ansatz, der aktuell mehr auf das „Wie" als das „Was" eingeht, angebracht.
Unser Anspruch ist, dass unter den heutigen Gegebenheiten beste suboptimale Bewertungssystem der Nachhaltigkeits-Güte von Investmentfonds und ähnlichen Produkten zu sein. Das ist zwar für manche nicht sehr griffig, entspricht aber dem sachlich Möglichen und ist daher ziemlich objektiv. Das FNG-Siegel ist ein Gütezeichen und nicht direkt vergleichbar mit z.B. einem Score, einem Rating oder einer Skala bzw. Ampelsystem. So ähnlich, auch wenn der Vergleich nicht ganz angebracht ist, wie sich Demeter vom Nutri-Score unterscheidet. Beides sind nützliche Werkzeuge, haben aber jeweils eine andere Aussagekraft. So haben beispielsweise (quantitative) ESG-Portfolio-Scores selbstverständlich ihre Daseinsberechtigung, sind in ihrer Aussagekraft aber limitiert und abhängig vom dahinterstehenden Research-Ansatz, der bekanntermaßen sehr individuell ist und dessen Ergebnisse (sowohl ESG-Ratings als auch Taxonomie-Alignment-Quoten) nur schwach mit den Ergebnissen anderer Research-Ansätze korrelieren. Anlegende müssen akzeptieren, dass die Nachhaltigkeit in der Geldanlage zumindest zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit einer einfachen Zahl, einer simplen Farbe, geschweige denn binär mit Ja/Nein o.ä. ausgedrückt werden kann.

Umso mehr drängt sich also die Frage auf, wie sich SRI-Standardisierung zukünftig, insbesondere auf europäischer Ebene und vor dem Hintergrund einer wachsenden Zahl nationaler SRI-Labels entwickeln kann bzw. sollte:

Die enorme Dynamik von Investments im Nachhaltigkeitskontext – vor allem in Europa – macht sich nicht nur in sprunghaft angestiegenen Volumina, sondern auch in einer Vielzahl an Produkt-innovationen und Investmentstrategien bemerkbar. Um die Gesamtentwicklung dieses enorm gewachsenen und vielschichtigeren Marktes abzubilden – die neue Welt nachhaltiger Geldanlagen sozusagen – etabliert sich gerade ein SRI-Klassifizierungssystem, das von EUROSIF und dann sukzessive von den nationalen Sustainable Investment Foren (SIFs) benutzt wird. Dies ist umso notwendiger, da die neuen regulatorischen Vorgaben des EU-Gesetzgebers von vielen Marktteilnehmenden (irreführenderweise) auch zur Produktklassifizierung genutzt werden, obwohl dies nicht die Intention der EU war (Stichwort: SFDR-Fehlgebrauch als Labelling, insbesondere Art. 8 und 9 und ein gar nicht aus der Regulatorik hervorgehender Art. 8+). Selbst der damalige Asset Mangement Chef der DG FISMA nahm öffentlich Stellung dazu.

Studien[4] zeigen, dass die konkrete Wirkung von Anlageprodukten vermehrt in den Fokus rückt. Und die alles überlagernde gesamtgesellschaftliche Herausforderung wird mit dem Begriff der „Großen Transformation" beschrieben. Die Herausforderung für Produktanbieter wird also darin liegen, Investierenden darzulegen, welche ökologischen und sozialen Konsequenzen positiver wie auch negativer Art mit dem konkret nachhaltig anlegenden Finanzprodukt verbunden sind. Übergeordnete

[4] Beispiele für den deutschen Markt: https://wpsf.de/publikation/corporate-finance-new-evidence-on-german-retail-investors-the-desire-to-make-an-impact/ bzw. https://link.springer.com/article/10.1007/s41464-020-00085-z

Klassifizierungen sollten also darstellen, was den Finanzprodukten in puncto **Transformations- bzw. Impact-Potential** für gesellschaftliche und/oder ökologische Lösungsbeiträge innewohnt. Und neben dem sogenannten Impact-Wunsch ist die Vermeidung von Greenwashing ein wichtiger Hygienefaktor.

Gerade im Hinblick auf Europa ist deshalb ein inhaltlich ausgerichtetes konzeptionelles Rahmenwerk als Grundlage jeglicher Klassifizierungsbemühungen notwendig. Auch deshalb, weil zum jetzigen Zeitpunkt jegliche, rein auf quantitative Indikatoren bzw. auf (aus der Regulatorik sich ergebende) Quoten abzielende Einstufungen nicht die fundierte Datengrundlage vorweisen können, die nötig wäre, um möglichst objektive Nachhaltigkeits-Einschätzungen vornehmen zu können. Daher eignen sich solche Systeme vorerst leider nicht für eine allseits gewünschte einfache Skalierung. Der bislang von Asset Managern noch wenig genutzte Rückgriff auf Taxonomie-Quoten, Erkenntnisse zur Aussagekraft von Taxonomie-Alignments (inkl. der bekannten, teils weit auseinander liegenden diesbezüglichen Schätzwerte der ESG-Service-Provider), die (zwar sehr guten, aber noch lange nicht im formellen EU-Prozess final absehbaren) Fortschritte des Realwirtschafts-Reportings in puncto ESRS und ISSB und die vermutlich im Zeitplan nach hinten geschobenen Bemühungen hinsichtlich Datenzentralisierung und -verfügbarkeit mittels des ESAP, machen dies leider allzu deutlich.

Seit einigen Jahren setzt sich die Sustainable Finance Research Group der Universität Hamburg und das durch das Wachstsum des FNG-Siegels notwendig gewordene universitäre Spin-Off, der gemeinnützige Verein F.I.R.S.T. in Verbindung mit dem Prüfteam der Advanced Impact Research GmbH (AIR) mit der Frage auseinander, wie man die zentrale Herausforderung nicht nur nachhaltiger Geldanlagen in Bezug auf die „Große Transformation“ und die Integration von Impact bewältigen kann. Dies aber nicht auf nationaler, sondern mindestens auf europäischer Ebene.
Die bereits vorstehend erwähnte, in diesem Zusammenhang mit Eurosif im Sommer 2022 erschienene Klasifizierung von Nachhaltigkeits-Abstuftungen in der Geldanlage zeigt auf, wie sich doppelte Materialität, Impact und SRI-Investmentstrategien zu einem neuen Konzept zusammenfügen lassen, das unterschiedliche Ambitionsniveaus von Investments hinsichtlich einer realwirtschaftlichen Transformation und mit Impact-Fokus berücksichtigt. Eine der Grundlagen bildet die Typologisierung Nachhaltiger Geldanlagen von elf Wissenschaffenden (unter punktueller Mithilfe der QNG und zweier ehemaliger Mitglieder des FNG-Siegel-Komitees) und die Beschreibung von Impact Investments, die Eingang in grundlegende Arbeiten der G7-Impact Taskforce zum Thema „Impact Transparency, Integrity and Reporting“ fand.

Sonstige Hinweise zum FNG-Siegel:

Verkaufsprospekte und sonstige Angebotsunterlagen der Finanzprodukte werden, über die sowieso bereits vorhandenen verpflichtenden Elemente des regulatorischen Nachhaltigkeitsreportings hinaus nur in dem Maße überprüft, in dem sie aus Perspektive des FNG-Siegels relevante Informationen für die Bewertung der Nachhaltigkeitsqualität enthalten. Eine generelle Überprüfung von Verkaufsprospekten und sonstigen Angebotsunterlagen sowie ein kontinuierliches Monitoring sämtlicher Portfolio-Holdings ist nicht Gegenstand des Siegelvergabeprozesses. Sehr wohl kann es aber zu ex-post Portfolio-Screenings und stichprobenartigen Überprüfungen kommen. Mit der Siegelvergabe treffen die QNG und das Prüfteam keine Aussage zur Vollständigkeit, inhaltlichen Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit oder rechtlichen Ordnungsmäßigkeit des Angebots und der Investitionstätigkeit des jeweiligen Produkts. Gegenteiliges ist von Bewerbenden und der QNG weder an sich beabsichtigt noch dafür vorgesehen, gegenüber Anlegenden, der sich bewerbenden Finanzprodukte kommuniziert zu werden. Das FNG-Siegel stellt keine Anlageberatung, Anlagevermittlung oder Kaufempfehlung dar und berücksichtigt bei der Bewertung eines Investmentfonds oder ähnlichen Produkts keine finanziellen Kriterien. Für Anlegende bleibt eine Beratung zu diesen Aspekten daher unerlässlich. Die QNG und das FNG betreiben keine Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen und bieten keinerlei Beratung im Hinblick auf den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder Finanzinstrumenten an. Mit dem Zugriff auf Nachhaltigkeits-Inhalte der QNG oder des FNG bzw. deren Benutzung kommt keinerlei Vertragsverhältnis, insbesondere kein Rat- oder Auskunftsvertrag mit der QNG oder dem FNG zustande.

1. Siegelvergabe-Bedingungen

1.1. Siegelvergabe-Prozess

Die Siegelvergabe findet einmal im Jahr statt. Die Ergebnisse werden im vierten Quartal des Jahres bekanntgegeben und offiziell im Rahmen einer Vergabefeier (auch extern) – im Normalfall Ende November - kommuniziert. Das FNG-Siegel ist jeweils ab dem Zeitpunkt der Vergabefeier bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres gültig, vorausgesetzt das Produkt erfüllt auch bei einer jederzeit möglichen Nachprüfung die Kriterien. Der Siegelvergabeprozess besteht aus den folgenden Schritten:

- Aufruf zur Bewerbung: Bewerbende, die gegenüber der QNG ihre Bereitschaft zur Teilnahme signalisiert haben, werden mit der vereinbarten Anzahl an Produkten online freigeschaltet. Bewerbungsinformationen werden von der QNG darüber hinaus auch auf Anfrage an Bewerber übermittelt. Eine Bewerbung um das FNG-Siegel steht in keinem Zusammenhang mit einer Mitgliedschaft im FNG e.V.
- Abgabefrist Bewerbung: In jeder Siegelvergaberunde muss die komplette Bewerbung bis zur Abgabefrist (07.07.2023) online fertiggestellt und abgesendet werden. Dies beinhaltet die Mindestanforderungen und, insofern sich auch für das Stufenmodell beworben wird, Angaben zu den Kriterien des Stufenmodells. Das Prüfteam bearbeitet die Bewerbungen in der Reihenfolge, in der sie eintreffen. Erst nach erfolgreichem Abschluss (inkl. Feedbackschleifen) der Bearbeitung der Mindestanforderungen wird das Stufenmodell bearbeitet. Die Einreichung der Angaben für das Stufenmodell können dennoch bereits mit Einreichung der Angaben für die Mindestanforderungen im Online-Tool gemacht werden.
- Prüf- und Bewertungsprozess:

  Ablauf der aktuellen Prüf- und Bewertungsperiode:

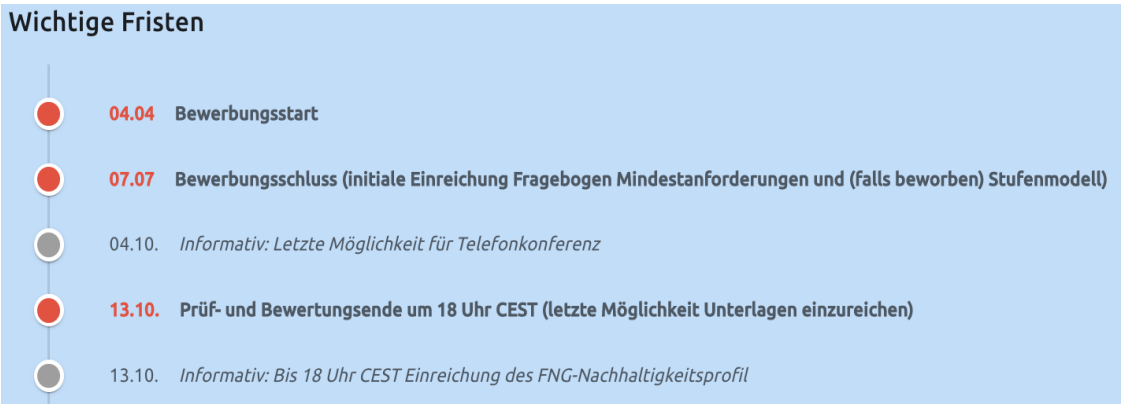

  Von den Bewerbenden gesandte Informationen und Dokumente müssen zum Zeitpunkt der Übermittlung in vollem Maße gültig sein. **Das zentrale Element der Bewerbung ist die Onlinebearbeitung.** Die Prüf- und Bewertungsarbeit erfolgt ausschließlich auf Basis schriftlicher Informationen. Eventuelle mündliche Erläuterungen im Rahmen von persönlichen Gesprächen oder Telefonaten müssen durch Protokolle belegt sein. Statements und in die Zukunft gerichtete Absichtserklärungen werden nicht berücksichtigt. Die Inhalte der im Rahmen des Prüf- und Bewertungsprozesses angebotenen Telefonkonferenz werden vom Prüfteam protokollarisch zusammengefasst und im Online-Tool hochgeladen.

  Tipp: Die Bearbeitung der Bewerbungen wird nach dem „First-Come-First-Served-Prinzip“ durchgeführt. Dies bedeutet, dass frühere Bewerbungen zuerst bearbeitet werden. Genauso verhält es sich mit den Antworten/Rückmeldungen. Je responsiver auf das Feedback des Prüfteams eingegangen wird, desto zügiger/zielgerichteter findet die Prüfung statt und desto früher kann die Telefonkonferenz zur Buchung freigegeben werden. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass lange Reaktionszeiten, sehr späte Antworten oder verspätet eingereichte

Dokumente mangels ausreichender Zeit nicht mehr in den üblichen Rückmeldeschleifen bearbeitet werden können.

Rückmeldung zu den Mindestanforderungen: Rückmeldung zu den Mindestanforderungen erhalten Bewerbende über das Online-Tool jeweils zu den einzelnen Kriterien. Dort können die Bewerbenden direkt antworten. Die Mindestanforderungen der Bewerbenden werden vor den Kriterien des Stufenmodells geprüft. Ein sorgfältiges Ausfüllen der Mindestanforderungen sowie zeitnahe Rückmeldungen zum Feedback des Prüfteams beschleunigen den Beginn der Prüfung des Stufenmodells.

Rückmeldung zum Stufenmodell: Rückmeldung zum Stufenmodell erhalten Bewerbende über das Online-Tool gesammelt zu allen Produkten. (Diese können auch als csv-Datei heruntergeladen werden.) Dort sind die Rückfragen zu den entsprechenden Produkt-Kriterien gesammelt. Bewerbende können sich entscheiden, eine Telefonkonferenz mit dem Prüf- und Bewertungsteam online zu buchen. Es besteht allerdings kein Anspruch auf eine Telefonkonferenz. Die Ergebnisse aus dem Telefonat werden auf Grundlage eines Protokolls in das Online-Tool übertragen.

Falls keine Telefonkonferenz gewünscht ist oder kein passender Termin gefunden wird, können die Antworten sowie weitergehende Dokumente schriftlich eingereicht werden. Es ist zu beachten, dass keine Telefonkonferenzen für verspätete Bewerbungen (Einreichung nach dem 07.07.) stattfinden können.

- Prüf- und Bewertungsende: Bitte beachten Sie, dass die Einreichungsmöglichkeit weiterer Informationen und Unterlagen am 13.10.2023 18:00 Uhr CEST beendet wird. Das Prüfteam wird nach diesem Zeitpunkt keine neuen Informationen mehr annehmen und keine Rückfragen mehr stellen.

- Bewerbung von Mindestanforderungen und Stufenmodell: Grundsätzlich wird sich entweder nur um den Mindeststandard oder auch um das darüberhinausgehende Stufenmodell beworben (für das das Bestehen der Mindestanforderungen Voraussetzung ist). Dabei bezieht sich der Bewerbungsschluss auf das vollständige Ausfüllen des Online-Fragebogens im Online-Tool (Mindestanforderungen UND Stufenmodell (falls auch darauf beworben) inkl. des Einreichens aller Unterlagen). Die Mindestanforderungen müssen in vollem Umfang bestanden sein, damit das FNG-Siegel überhaupt vergeben werden kann. Ohne das Bestehen der Mindestanforderungen ist eine Sternevergabe nicht möglich.

Zeitplan der Siegelvergabe 2023:

Start der Bewerbungsphase:	**04.04.2023**
Ende der Bewerbungsphase:	**07.07.2023**
Bekanntgabe der zertifizierten Produkte:	**VergabeFeier 23.11.2023 in Frankfurt a.M.**

Hinweis: Wie im Prüf- und Bewertungsprozess aufgezeigt, ist die letzte Rückmeldemöglichkeit an das Prüfteam der 13.10.2023 bis 18:00 Uhr CEST!

1.2. Bearbeitungsgebühren

Die QNG berechnet die folgenden Bearbeitungsgebühren (netto), zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung.

- EUR 5.000,- pro Produkt bei sich neu bewerbenden Produktanbietern
- Rabattierung für Produktanbieter,
    - die sich in den vergangenen Jahren um das Siegel beworben haben;
    - die sich mit mindestens vier Produkten um das Siegel bewerben.

Produktanbieter, die ihre Bewerbungsunterlagen verspätet einreichen, müssen eine Zusatzgebühr in Höhe von EUR 500,- pro Produkt entrichten. Die Prüf- und Bewertungsarbeit ist in der Bearbeitungsgebühr enthalten.

Es wird sich immer um das jeweilige FNG-Siegel 2024/2025/2026 etc. jährlich erneut beworben. Bewerbenden, denen es "nur" ums FNG-Siegel als solches geht, können sich auch in einem ersten Schritt lediglich um die Prüfung der Mindestanforderungen (die Pflicht ohne Kür für die Sterne, sozusagen) bewerben, was bei Bestehen zum Erhalt des FNG-Siegels führen würde. In diesem Fall liegen die Kosten für ein einziges Produkt fürs erste Jahr bei EUR 2.900,-.

Von den Bearbeitungsgebühren werden die Kosten abgezogen, die das FNG für das FNG-Nachhaltigkeitsprofil separat in Rechnung stellt.

Bewerbende müssen die Bearbeitungsgebühr zahlen, damit das betreffende Produkt geprüft und bewertet wird. Diese Gebühren sind nicht erstattungsfähig, wenn kein Siegel vergeben wird oder aus Sicht der Bewerbenden, die dem Produkt verliehene Siegelstufe einer Fehleinschätzung unterliegt. Die Gebühren werden erhoben, um sämtliche Ausgaben im Rahmen der Prüf- und Bewertungsarbeiten und alle sonstigen Ausgaben zur Administration und zur Erhöhung der Marktdurchdringung des FNG-Siegels (Marketing & Promotion unsererseits, inkl. Platzierung in Produkt & Fonds-Datenbanken, Kongress- & Messe-Teilnahmen, sonstige Events) zu decken. Sie sind in keiner Weise als Zahlung für den Erhalt des Gütezeichens zu verstehen. Mit der Aktivierung neuer Produkte im Online-Tool durch die QNG akzeptieren Bewerbende diese Gebühren. Darüber hinaus gibt es keine versteckten Kosten, Lizenzmodell oder dergleichen.

1.3. Siegel-Komitee

Das Siegel-Komitee ist ein wesentliches Element im Organisationsmodell des Gütezeichens. Es setzt sich aus verschiedenen Stakeholdern aus dem nachhaltigen Geldanlage-Bereich zusammen. Darunter Investoren, Vertreter von NGOs, Umwelt- oder ähnlichen Verbänden und der Wissenschaft. Außerdem sind im Komitee drei der vier FNG-Länder (Deutschland, Österreich, Schweiz, Liechtenstein) vertreten. Es nimmt eine beratende und überwachende Funktion ein, stärkt das Siegel-Konzept durch seine unabhängige Expertise und trägt zu dessen Weiterentwicklung bei. Das Komitee überprüft die Siegel-Vergabe, ist zuständig für Beschwerden und erarbeitet Empfehlungen bei komplexen oder schwierigen Fällen. Es hat Einsicht in die Berichte des Prüfteams und kann stichprobenhafte Prüfungen vornehmen. Eine eigene Beiratsordnung reglementiert das Komitee und alle Mitglieder unterschreiben jeweils eine eigene Vertraulichkeitserklärung. Zu den jährlichen Komitee-Sitzungen im Vorfeld der Siegelvergabe (normalerweise im November) werden jeweils Protokolle angefertigt bzw. die komplette Sitzung wird aufgezeichnet.

1.4. Compliance-Überwachung

Das Prüfteam behält sich das Recht vor, zu prüfen, ob die mit dem Siegel ausgezeichneten Produkte jederzeit die Siegelvergabebedingungen erfüllen. Wenn sich Eigenschaften ändern, sind Bewerbende aufgefordert, diese Änderungen umgehend mitzuteilen. In diesem Fall wird geprüft, ob das Produkt weiterhin die Siegelbedingungen erfüllt.

Bewerbende müssen allen Aufforderungen vom Prüfteam oder der QNG zur Bereitstellung zusätzlicher Informationen und Dokumente nachkommen, um die Erfüllung der Siegelkriterien zu gewährleisten. Im Gegenzug sind das Prüfteam und die QNG dazu verpflichtet, jegliche Informationen, die (noch) nicht von den Bewerbenden öffentlich gemacht worden sind, vertraulich zu behandeln. Bewerbende verpflichten sich gegenüber der QNG und dem Prüfteam, über alle siegelrelevanten Änderungen im Investmentprozess zu informieren, sowohl während des Prüf- und Bewertungsprozess als auch im Gültigkeitszeitraum des FNG-Siegels.

1.5. Non-Compliance nach der Siegelvergabe

Sollten die QNG oder das Prüfteam Änderungen im Anlagemanagement oder dessen Kommunikation entdecken, die die Einhaltung der Mindestanforderungen und der verliehenen Siegelstufe beeinträchtigen, findet ein formeller Prüfprozess nach folgendem Ablauf statt:

- Kontaktaufnahme mit Bewerbenden, um den fraglichen Sachverhalt näher zu betrachten.
- Einmonatige Frist für Bewerbende, um die Einhaltung der Siegelvergabekriterien wiederherzustellen.
- Wenn geeignete Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraums getroffen wurden, kann das entsprechend Produkt das Siegel weiterhin wie gehabt tragen.
- Entzug des Siegels oder Abstufung der verliehenen Siegelstufe zur entsprechenden Stufe, wenn Bewerbende erklären, nicht mehr die Mindestanforderungen oder die verliehene Siegelstufe erfüllen zu können oder wenn keine geeigneten Maßnahmen innerhalb des Zeitraums getroffen wurden. Die QNG trägt dafür Sorge, dass jeder Entzug des Siegels und jede Abstufung der Siegelstufe adäquat und korrekt in der Außenkommunikation abgebildet werden.
- In beiden Fällen werden Bewerbende über die Entscheidung von der QNG oder des Prüfteams benachrichtigt.
- Im Falle des Siegelentzugs müssen Bewerbende alle Bezugnahmen auf das Siegel in der Produktkommunikation/im Produktmarketing entfernen.
- Im Falle einer Abstufung müssen Bewerbende dies in der mit dem Siegel verbundenen Kommunikation berichtigen.
- Produkte, denen das Siegel aberkannt wurde, können sich im folgenden Jahr nicht erneut um das Siegel bewerben.

1.6. Mit dem Siegel verbundene Kommunikation

Dieser Abschnitt beschreibt die Regeln für Kommunikationsmaßnahmen zum FNG-Siegel und erläutert die Bedingungen, unter denen das FNG-Siegel-Logo (gemeint sind im Folgenden immer alle vier Abstufungen in Deutsch und Englisch) genutzt werden darf. Ziel dieser Regeln ist es, Leitplanken für die Kommunikation zum FNG-Siegel zu setzen und einer unangemessenen Nutzung vorzubeugen.

Alle Produktanbieter, inklusive etwaiger zugehöriger Tochtergesellschaften und Vertriebsnetzwerke, die Kommunikationsmaßnahmen zum FNG-Siegel durchführen, sollen sich an die Regeln dieser Kommunikations-Charta gebunden fühlen und in Übereinstimmung mit ihr handeln.

Beim FNG-Siegel und dem dazugehörigen Logo handelt es sich um eine registrierte Wort- und Bildmarke. Die Siegelvergabe ist mit der Vergabe eines Siegellogos verbunden, in dem das Jahr der Siegelgültigkeit enthalten ist. Die Siegelvergabe ist außerdem grundsätzlich mit einer Siegelstufe (gegebenenfalls Sterne) verbunden.

Alle Produkte, die das FNG-Siegel erhalten haben, werden einschließlich der erreichten Sterne unter www.fng-siegel.org aufgelistet. Auch wird die QNG darauf hinwirken, dass die Produkte mit FNG-Siegel auf anderen relevanten Webseiten veröffentlicht und in Datenbanken integriert werden.

1.6.1. Das Logo in seinen vier Abstufungen

Das Logo des FNG-Siegels liegt in den folgenden Abstufungen jeweils in Deutsch und Englisch (inkl. s/w) und in den Formaten JPG, PNG, EPS und GIF vor:

1.6.2. Bedingungen zur Nutzung des FNG-Siegels

1. **Produktanbietern, die das FNG-Siegel erhalten haben, steht es frei, ob sie das FNG-Siegel für Kommunikationszwecke nutzen.** Wenn sie es nutzen, bitten wir um Respektierung der Regeln dieser Kommunikations-Regeln.
2. Produktanbietern, die das FNG-Siegel erhalten haben, steht es frei, ob sie die Stufe (Sterne), in der das betreffende Produkt oder die betreffenden Produkte das FNG-Siegel erhalten haben, für Kommunikationszwecke nutzen. **Falls Produktanbieter die Sterne nicht nutzen wollen, darf ausschließlich das Logo ohne Stern genutzt werden.**
3. Die Produktanbieter sind angehalten, die QNG über ihre Kommunikationsaktivitäten, die unter anderem das dargestellte Logo enthalten, zu unterrichten, ebenso, wenn das Logo nicht enthalten ist. Jede Kommunikationsmaßnahme sollte als PDF, Link etc. an fng-siegel@qng-online.de weitergeleitet werden. **In der Praxis geschieht dies die ersten Male**, um den Stil der jeweiligen Kommunikation zu zeigen, sich nochmals kurz abzustimmen und auch um ggfs. den ein oder anderen Hinweis von der QNG zu erhalten. **Ansonsten zählt der „gesunde Menschenverstand“ und dass Lesende klar erkennen können, dass es um ein konkretes, mit dem FNG-Siegel ausgezeichnetes Produkt geht.**

4. **Alle Kommunikationsmaßnahmen zum FNG-Siegel sind ausschließlich für das Kalenderjahr gültig, für das es verliehen wurde.** Allerdings darf das Siegel für das jeweilige Kalenderjahr bereits ab dem Zeitpunkt der Vergabe genutzt werden, so zum Beispiel ab dem Tag der VergabeFeier, die in der Regel Ende November stattfindet.
5. **Alle Kommunikationsmaßnahmen zum FNG-Siegel sind jeweils nur für ein Kalenderjahr gültig.** Geänderte Dokumente sollten bei erneuter Siegelvergabe unter fng-siegel@qng-online.de zur Kenntnis eingereicht werden.
6. Wenn mehrere Produkte im gleichen Dokument dargestellt sind, von denen nicht alle das FNG-Siegel tragen, dürfen das Logo oder Textbezüge zum FNG-Siegel sich nur auf die Seiten oder Absätze zu den Produkten mit FNG-Siegel beziehen. **Das Dokument muss also deutlich machen, welche Produkte das FNG-Siegel tragen.** Der Hinweis mittels einer Fußnote ist beispielsweise unzureichend.
7. Wenn mehrere Produkte mit FNG-Siegel aber unterschiedlichen Sternen im gleichen Dokument dargestellt sind, muss klar und deutlich erkennbar sein, welches Logo mit welchem Stern und welcher Text mit Informationen zu welchem Stern zu welchem Produkt gehört.
8. Die Kommunikation zum FNG-Siegel sollte sich auf die Siegelmethodik, die entsprechenden Kriterien oder allgemeine Beschreibungen (Beispiele siehe unten) beziehen. **Das FNG-Siegel darf unter keinen Umständen als Garantie für Wertentwicklung oder Sicherheit dargestellt werden und darf keine Aufforderung beinhalten, in das oder die Produkte zu investieren.** Vorsicht ist bei Aussagen zum „Impact“ geboten, insbesondere, was die Aussagekraft der verschiedenen Stufen (Sterne) angeht. Offiziell heißt es beim FNG-Siegel diesbezüglich auf der Webseite: „[…] Je mehr und intensiver ein Produkt auf den verschiedenen Ebenen im Sinne der Nachhaltigkeit aktiv ist, umso qualitativ hochwertiger ist er. Der Schwerpunkt liegt auf der Auswahl von Titeln für das Portfolio und die Verantwortung, die ein aktiver Investor wahrnimmt, mittels Engagements und Stimmrechtsausübung auf mehr Nachhaltigkeit bei den investierten Titeln hinzuwirken. *Die Sterne sind dann letztendlich ein Ausdruck des Potentials, inwieweit das Finanzprodukt echte Wirkung im Sinne von (mehr) Nachhaltigkeit erzielen kann.“*
9. **Die QNG behält sich das Recht vor, die Veröffentlichung jedes Dokuments zu unterbinden und zurückzuweisen, das im Widerspruch zu den in diesem Kommunikations-Abschnitt dargelegten Regeln steht.**
10. **Einem Produktanbieter, der sich nicht an die Regeln dieses Kommunikations-Abschnitts hält, kann nach entsprechenden Hinweisen im Extremfall das FNG-Siegel entzogen werden.**

1.6.3. Empfehlungen zur Präsentation

QNG und FNG bewerben die zertifizierten Produkte im Rahmen ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und laden alle betreffenden Produktanbieter dazu ein, die Auszeichnung ihrerseits zu bewerben. **Bei allen Texten muss klar erkennbar sein, dass sich die Auszeichnung auf ein oder mehrere Produkte bezieht und nicht auf den Produktanbieter als Ganzes.**

Beispiele (Textbausteine) für Überschriften:

- *Abc Produkt wurde mit dem FNG-Siegel ausgezeichnet*
- *Abc Fonds erhält das FNG-Siegel für nachhaltige Investmentfonds*
- *Abc Produkt der Xyz-Gesellschaft mit dem FNG-Siegel, dem Qualitätsstandard Nachhaltiger Geldanlagen, zertifiziert*
- *Abc Produkt erfüllt die Mindeststandards des Gütezeichens FNG-Siegel (und wird für darüber hinausgehende Qualität ausgezeichnet)*
- *Abc Produkt durch den Qualitätsstandard Nachhaltiger Geldanlagen (FNG-Siegel) ausgezeichnet*

Beispieltext zur Zertifizierung:

Investmentfonds bzw. Finanzprodukte mit FNG-Siegel entsprechen dem vom Fachverband Forum Nachhaltige Geldanlagen e. V. (FNG) entwickelten Qualitätsstandard für Nachhaltige Geldanlagen im deutschsprachigen Raum. Erfolgreich zertifizierte Produkte verfolgen einen professionellen und transparenten Nachhaltigkeitsansatz, dessen glaubwürdige Anwendung durch eine unabhängige Prüf- und Bewertungsarbeit geprüft und von einem externen Komitee überwacht worden ist.
Der Qualitätsstandard umfasst folgende Mindestanforderungen:

- *Transparente und verständliche Darstellung der Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds im Rahmen des FNG-Nachhaltigkeitsprofils*
- *Ausschluss von Rüstung und Waffen*
- *Ausschluss von Kernkraft (inklusive Uranbergbau)*
- *Ausschluss von Kohle (Bergbau + geringe Verstromung)*
- *Ausschluss Fracking und Ölsande*
- *Ausschluss von Tabak (Produktion)*
- *Ausschluss bei systematischen oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Kriterien des UN Global Compact*
- *Analyse aller Unternehmen und Staaten auf Nachhaltigkeitskriterien (soziale und ökologische Verantwortung, gute Unternehmensführung, Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen oder andere).*

Beispieltext für die Kommunikation der Sonderauszeichnung (ein bis drei Sterne):

Der Abc Fonds / Das Abc Produkt erhält x Sterne (Zusatzerwähnung: von maximal drei) für eine besonders anspruchsvolle und umfassende Nachhaltigkeitsstrategie. Er hat hierfür zusätzliche Punkte in den Kategorien „Institutionelle Glaubwürdigkeit“, „Produktstandards“ und „Portfolio-Fokus“ (Titelauswahl, Engagement und KPIs) erzielt.

Textbausteine zur allgemeinen Kommunikation zum FNG-Siegel:

Allgemeine Zusatzinfos:
Das FNG-Siegel ist der SRI-Qualitätsstandard auf dem deutschsprachigen Finanzmarkt. Es kam 2015 nach einem dreijährigen Entwicklungsprozess unter Einbezug maßgeblicher Stakeholder auf den Markt. Die damit einhergehende Nachhaltigkeits-Zertifizierung muss jährlich erneuert werden.

Informationen zum FNG-Siegel und den beteiligten Akteuren:

Das FNG-Siegel ist der Qualitätsstandard für nachhaltige Investmentfonds und ähnliche Finanzprodukte im deutschsprachigen Raum. Die ganzheitliche Methodik des FNG-Siegels basiert auf einem ***Mindeststandard****. Dazu zählen Transparenzkriterien und die Berücksichtigung von* ***Arbeits- & Menschenrechten, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung*** *wie sie im weltweit anerkannten UN Global Compact zusammengefasst sind. Auch müssen alle Unternehmen des jeweiligen Fonds komplett auf Nachhaltigkeits-Kriterien hin analysiert werden. Tabu (in der Regel mit einer 5 Prozent Umsatztoleranz) sind* ***Investitionen in Atomkraft, Kohlebergbau, Kohleverstromung, Fracking, Ölsande, Tabak, sowie Waffen & Rüstung****.*
Nachhaltigkeits-Fonds, die sich in den Bereichen „institutionelle Glaubwürdigkeit“, „Produktstandards“ und „Portfolio-Fokus“ (Auswahl- & Dialogstrategie, KPIs) besonders hervorheben, erhalten bis zu drei Sterne.

Das FNG-Siegel geht mit seinem ganzheitlichen Ansatz weit über die Einzeltitelbetrachtung des Portfolios hinaus.

Mit 111 Fragen werden z.B. der Nachhaltigkeits-Anlagestil, der damit einhergehende Investment-prozess, die dazugehörigen ESG-Research-Kapazitäten und ein evtl. begleitender Engagement-Prozess analysiert und bewertet. Darüber hinaus spielen Elemente wie Reporting, Kontroversenmonitoring, die Einbindung von Stakeholdern und der Produktanbieter als solche eine wichtige Rolle.

Je vielschichtiger und intensiver ein Produkt auf den verschiedenen Ebenen im Sinne der Nachhaltigkeit aktiv ist, umso höher ist seine Nachhaltigkeits-Qualität und das Potential, letztendlich indirekte und direkte Wirkung zu erzielen.

Die unabhängigen Prüf- und Bewertungsarbeiten werden vom gemeinnützigen Wissenschafts-Verein F.I.R.S.T. in Verbindung mit der Advanced Impact Research GmbH (AIR) als universitärem Spin-Off durchgeführt. Die wissenschaftliche Leitung hat Prof. Dr. Timo Busch von der Universität Hamburg. Die Qualitätssicherungs-gesellschaft Nachhaltiger Geldanlagen mbH (QNG) trägt die Gesamt-verantwortung, insbesondere für die Koordination, die Vergabe und die Vermarktung des FNG-Siegels. Den Prüfprozess begleitet außerdem ein externes Komitee mit interdisziplinärer Expertise. Das FNG-Siegel ist vom Verbraucherportal www.label-online.de als „sehr empfehlenswert" ausgezeichnet worden und in den Warenkorb des Rats für Nachhaltige Entwicklung aufgenommen worden. Außerdem wirkt es mit anderen nationalen, staatlichen Label-Systemen in einer Arbeitsgruppe im Rahmen des EU-Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums mit und ist mehrfach vom französischen Finanzministerium zur Weiterentwicklung deren label ISR eingeladen worden. Eine wissenschaftliche Studie[5] kam zum Ergebnis, dass sich das FNG-Siegel insbesondere bei den Kriterien Transparenz, Strenge und Governance hervortut.

Detaillierte Informationen zur Methodik enthalten die Verfahrensbedingungen
Weitere Informationen zum FNG-Siegel: www.fng-siegel.org/einfuehrung

Beispielbotschaften zum FNG-Siegel:

- *Das FNG-Siegel ist der Qualitätsstandard für nachhaltige Geldanlagen im deutschsprachigen Raum.*
- *Das FNG-Siegel ist ein ganzheitliches, professionelles und glaubwürdiges Gütezeichen für nachhaltige Geldanlagen.*
- *Das FNG-Siegel gibt Orientierung bei der Suche nach soliden, professionell verwalteten Nachhaltigkeitsfonds oder ähnlichen Produkten.*
- *Das FNG-Siegel hilft bei der Suche nach soliden, vernünftigen Nachhaltigkeitsfonds oder ähnlichen Anlagevehikeln.*
- *Neben Mindestanforderungen wird der Wettbewerb um anspruchsvollere nachhaltige Anlagestrategien durch ein Stufenmodell gefördert.*
- *Mittels „Pflicht und Kür" schafft das FNG-Siegel einen Mindeststandard (beugt Greenwashing vor) und zeichnet die Produkte aus, die sich zu mehr verpflichtet fühlen.*
- *Je vielschichtiger und intensiver ein Finanzprodukt auf den verschiedenen Ebenen im Sinne der Nachhaltigkeit aktiv ist, umso höher ist seine Nachhaltigkeits-Qualität und das Potential, letztendlich indirekten und direkte Wirkung im Sinne von (mehr) Nachhaltigkeit zu erzielen. Das FNG-Siegel hilft, ernst gemeinte und glaubwürdige Angebote im Bereich nachhaltiger Geldanlagen zu finden.*
- *Das FNG-Siegel wurde von zahlreichen Fachleuten der Finanzbranche und weiteren Akteuren der Zivilgesellschaft (u.a. NGOs) erarbeitet und wird stetig weiterentwickelt.*
- *Die Glaubwürdigkeit des FNG-Siegels wird untermauert durch eine unabhängige Prüf- und Bewertungsarbeit unter wissenschaftlicher Leitung und der zusätzlichen Überwachung durch ein externes Komitee, mit interdisziplinärer Expertise.*

1.6.4. Technische Aspekte

Das Logo des FNG-Siegels steht in Deutsch und Englisch als *JPG-, PNG-, EPS- und GIF-Datei* zur Verfügung. Das Logo muss klar lesbar sein, weshalb folgende **Mindestgröße** erforderlich ist:

- In gedruckten Publikationen: 18 mm Höhe x 14,6mm Breite
- Bei elektronischer Kommunikation: 150px Höhe

[5] https://fng-siegel.org/studie-ueber-sri-labels/

Größere Darstellungen sind erlaubt. Das Logo des FNG-Siegels enthält folgende **Farben**: Grün 40/10/86/10 (CMYK) und Blau 75/50/0/10 (CMYK). Zur Orientierung für Schwarzweiß-Darstellungen: Die Farben werden mit folgenden Werten umgerechnet: Grün = 40% Schwarz, Blau = 60% Schwarz, Grau = 80% Schwarz.

1.7. Haftung

Mit Übermittlung der Bewerbungsunterlagen erkennen Bewerbende ausdrücklich an, dass die Auslegung der Kriterien durch die QNG oder das Prüfteam bezüglich der Übereinstimmung des Produkts mit den Siegelkriterien vorherrschend ist. Die QNG oder das Prüfteam können für den Fall einer Nichtvergabe oder der Vergabe einer anderen als von den Bewerbenden erwartete Siegelstufe in keiner Weise haftbar gemacht werden – ungeachtet der Gründe für die Nichtvergabe beziehungsweise der Klassifizierung des Produkts in eine bestimmte Siegelstufe. Die QNG oder das Prüfteam können zudem nicht haftbar gemacht werden, die Bearbeitungsgebühr zurückzuerstatten, wie in Abschnitt 1.2. des Dokuments erläutert.

Mit Übermittlung der Bewerbungsunterlagen erkennen Bewerbende ausdrücklich an, dass das Prüfteam und die QNG mit der Siegelvergabe keine Aussage zur Vollständigkeit, inhaltlichen Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit oder rechtlichen Ordnungsmäßigkeit des Angebots und der Investitionstätigkeit des jeweiligen Finanzprodukts treffen. Gegenteiliges ist weder von Bewerbenden noch der QNG beabsichtigt und darf nicht gegenüber den Anlegenden der Bewerbenden beziehungsweise jeweiligen Finanzprodukten kommuniziert werden. Eine diesbezügliche Haftung der QNG und des Prüfteam gegenüber Bewerbenden ist ausgeschlossen.

1.8. Vertraulichkeit

Das Prüfteam und die QNG verpflichten sich, die erhaltenen Dokumente mit der höchstmöglichen Vertraulichkeit zu behandeln. Die Daten werden nicht an externe dritte Parteien weitergeleitet, es sei denn der Produktanbieter erteilt seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Ausnahmen stellen Überprüfungs- oder Validierungsanfragen zu Ausschlusskriterien, Global Compact Kontroversen oder Ähnlichem dar, die mit Hilfe von Drittparteien, wie zum Beispiel ESG-Ratingagenturen oder anderen SRI-Spezial-Serviceanbietern, durchgeführt werden müssen. In diesem Fall wird lediglich auf ISINs und, falls nötig, die dazugehörigen Wertpapiere zurückgegriffen. Sollte dies vorkommen, dann in jedem Fall anonymisiert. Ausgenommen von dieser Regelung sind ausschließlich die Mitglieder des Siegel-Komitees. Mit Teilnahme am Siegelvergabeverfahren erklären sich Bewerbende mit dieser Regelung einverstanden. Sofern der Produktanbieter bestimmte vertrauliche Informationen nur unter der Bedingung einer separaten Vertraulichkeitsvereinbarung mit der QNG und dem Prüfteam teilt, werden die QNG und das Prüfteam in entsprechendes Dokument unterzeichnen.

1.9. Verfahrenssprache

Die offizielle mündliche und schriftliche Verfahrenssprache ist Deutsch, gegebenenfalls Englisch.

2. Siegelkriterien

2.1. Überblick

Die Siegelmethodik setzt sich aus zwei Prüfabschnitten zusammen:

a) Mindestanforderungen
b) Stufenmodell

Zur Überprüfung der Kriterien kann das Prüfteam stichprobenhafte Prüfungen vornehmen, die über den Rahmen des Siegelvergabeprozesses hinausgehen.

2.2. Mindestanforderungen

Bewerbende müssen alle Kriterien in diesem Abschnitt bestehen, um das FNG-Siegel zu erhalten.

2.2.1. Zugangsvoraussetzungen

Nachhaltig verwaltete Investmentfonds oder ähnliche Anlagevehikel aller Anlageklassen mit Beantragung der Zulassung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde können sich um das Siegel bewerben, vorausgesetzt sie entsprechen der UCITS- oder einer gleichwertigen Norm und sind in mindestens einem der Länder Deutschland, Österreich, Schweiz oder Liechtenstein zum Vertrieb zugelassen. Ebenso können sich Dachfonds oder andere Fondskonstrukte, die in Zielfonds investiert sind, um das FNG-Siegel bewerben, in der Regel für die Prüfung der Mindestkriterien (die Pflicht ohne Kür für die Sterne, sozusagen). Im Falle des Wunschs einer Bewerbung für das Stufenmodell ist im Vorfeld Rücksprache zu halten. Selbiges gilt für klar definierte, abgrenzbare Vermögensverwaltungs-universen. Diese bedürfen immer einer vorherigen Rücksprache (siehe Anhang ab S. 27).
Grundbedingung für die Vermarktung Nachhaltiger Geldanlagen in der EU ist die Compliance mit Artikel 8 oder 9 der EU-Offenlegungsverordnung. Das sich bewerbende Produkt muss entsprechend eingestuft sein. Im Zuge der Offenlegungsverordnung muss das Produkt nach Artikel 8 oder 9 reguliert sein. Ausnahmeregelungen zu diesen Bestimmungen finden sich im Anhang dieses Dokuments. Im Falle von neu aufzulegenden bzw. sehr jungen Fonds kann es zu einem strukturellen Nachteil kommen, da gewisse Kriterien (z.B. ein fertiges Reporting, Engagement-Beispiele oder der Nachweis der Ausübung von Stimmrechten) noch nicht oder nicht in einem zufriedenstellenden Umfang erbracht werden können. Was Neuauflagen angeht, so können alle noch nicht finalen, aber zur Prüfung des FNG-Siegels notwendigen Unterlagen, die direkt mit der Zulassung in Zusammenhang stehen (tatsächlich, real investiertes Portfolio, ISINs, Auflagedatum, Volumina, FNG-Nachhaltigkeitsprofil) bis 15.12. des jeweiligen Bewerbungsjahres nachgereicht werden, insofern die Produktzulassung erst nach dem Prüf- und Bewertungsende erfolgt. In diesem Fall sind in der Regel nur zusätzliche Rückmeldeschleifen per E-Mail möglich.

2.2.2. Transparenz- und Nachhaltigkeitsabdeckung

Die folgenden Kriterien müssen erfüllt werden:

- Ein komplett ausgefülltes und öffentlich zugängliches FNG-Nachhaltigkeitsprofil in deutscher oder englischer Sprache, das in der ab März 2023 geltenden neuen Fassung erstellt worden ist. Bitte beachten Sie, dass das Ausfüllen des FNG-Nachhaltigkeitsprofils keine FNG-Siegel-Bewerbung darstellt. Das FNG-Nachhaltigkeitsprofil ist ein Bestandteil im Bewerbungsprozess des FNG-Siegels.
  Zur Erstellung eines Zugangs und für Hilfe zum Ausfüllen kontaktieren Sie bitte das FNG: nachhaltigkeitsprofil@forum-ng.org bzw. Zugangs-Link: https://www.forum-ng.org/typo3/
  Beispiele: https://www.forum-ng.org/de/fng-nachhaltigkeitsprofil/fng-nachhaltigkeitsprofile.html.
- Der Beleg, dass sämtliche Titel des Portfolios nach ESG- beziehungsweise Nachhaltigkeits-kriterien analysiert werden. Bei nicht gecoverten Titeln wird eine Frist von in der Regel drei Monaten zur Nachreichung einer ESG-Analyse eingeräumt. Die Erfüllung/Nachweise der

Mindestausschlüsse (Sektion 2.2.3.) bleibt/bleiben davon unberührt. Dies gilt auch für Zielfonds in Fonds (und alle Zielfonds innerhalb von Dachfonds).
Die Nachhaltigkeitsanalysen müssen klar belegen, dass Bewerbende Emittenten nach ökologischen UND sozialen UND governance-bezogenen Kriterien beziehungsweise SDG- oder anderen Nachhaltigkeitskriterien analysieren. Diese Analyse muss umfassender Natur sein, demnach ist beispielsweise ein Satz pro Nachhaltigkeitssäule nicht ausreichend. Bewerbende müssen beispielsweise in einer (internen) ESG-Analyse belegen, dass er die Umsetzung von ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten im Unternehmen analysiert hat und aktuelle Quellen (beispielsweise Jahresabschlüsse für Umsatzanalysen) verwendet hat. Dies bedeutet, dass auch interne Analysen in der Regel nicht älter als ein Jahr sein dürfen. Weitere Analysemöglichkeiten, zum Beispiel nach SDGs, sind möglich. Ziel ist es, die Auswahl des Titels/der Emittenten aus möglichst ganzheitlichen Nachhaltigkeitsgesichtspunkten zu begründen. Durch die 100-prozentige Abdeckung müssen auch Zielfonds jeglicher Art in einem sich bewerbenden Fonds oder einem Vermögensverwaltungsuniversum einer Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen sein (auf Einzeltitelebene oder Fondsebene). Dies gilt für alle Zielfonds innerhalb eines Fonds oder Vermögensverwaltungsuniversum (und für alle Zielfonds innerhalb von Dachfonds). Ebenso gelten die besonderen Bestimmungen für Mikrofinanzfonds als Zielfonds gemäß Anhang. Speziell für „Use-of-Proceeds Bonds Finanzprodukte“ gilt, dass klar sein muss, ob das Produkt auch in reguläre Staats-/ Unternehmensanleihen investiert und welche Titel durch eine Themenanalyse selektiert/analysiert werden. In diesem Zusammenhang gilt grundsätzlich für „Use-of-Proceeds Bonds“ mit zweckgebundener Mittelverwendung, dass die Nachhaltigkeitsanalyse auf der Ebene der konkreten Mittelverwendung erfolgen muss (beispielsweise durch SPOs).

2.2.3. Ausschlüsse[6]

Unternehmen:
Bewerbende müssen nachweisen, dass sie in ihren Investitionsprozessen wirksame Ausschlussprozesse (inklusive Überwachungsprozedere) installiert haben, mit denen sie Emittenten ausschließen, die in den folgenden Branchen tätig sind oder die gegen nachfolgende Prinzipien verstoßen. Dabei ist eine Beteiligungs-/Ownership-Grenze von 50 Prozent einzuhalten. Sobald ein Unternehmen eine Beteiligung über 50 Prozent an einem anderen Unternehmen besitzt, muss auch dieses anhand der Ausschlusskriterien geprüft werden. Die folgenden Ausschlusskriterien gelten auch für Finanztöchter, deren alleiniger Unternehmenszweck darin besteht, Wertpapiere für ihren Mutterkonzern zu emittieren (so genannte „special purpose vehicles“ (SPVs)). Befindet sich eine solche Finanztochter im Portfolio und verstößt die Mutter gegen eines der Mindestausschlusskriterien, gilt dieser Verstoß auch für die Finanztochter, da ihr Zweck darin besteht, die Finanzierung der Aktivitäten der Mutter zu ermöglichen. Im Fall der Produktkategorie „Use-of-Proceeds Bonds“, bei denen eine Mittelverwendung zuordenbar ist, gelten Verstöße gegen die folgenden Kriterien auf Projektebene bzw. der Ebene der konkreten Mittelverwendung. Aus diesem Grund muss eine Analyse der Ausschlüsse auf Projektebene erfolgt sein (beispielsweise näherungsweise durch SPOs oder interne Analysen auf Projektebene). Ebenso sind folgende Kriterien auf Zielfonds[7] jeglicher Art im sich bewerbenden Fonds bzw. Vermögensverwaltungsuniversum anzuwenden. Auch bei weiteren Assetklassen bzw. Produktkategorien, für die es leider nicht immer im Vorfeld einer Bewerbung möglich ist, den jeweiligen Umgang in diesen Verfahrensbedingungen niederzuschreiben, gilt das Prinzip der Mittelverwendung bzw. des letztendlich Begünstigten in Zusammenhang mit den folgenden Kriterien. Nähere Erläuterungen dazu finden sich im Anhang dieses Dokuments.

[6] Bitte beachten Sie, dass es sich bei nachfolgender Aufzählung um die Nennung von Kriteriengruppen handelt, die keiner konsensualen Formulierung der verschiedenen ESG-Service-Providern unterliegen. Eine einheitliche Synchronisierung ist aufgrund der individuellen Ausgestaltung vieler Kriterien leider nicht möglich.
Die Umsatztoleranzen gelten einschließlich der entsprechenden Toleranz, z.B. Ausschluss über fünf Prozent Umsatz.
[7] Ebenso gelten die besonderen Bestimmungen für Mikrofinanzfonds als Zielfonds gemäß Anhang.

Indexfonds/ETFs müssen Ihre Mindestausschlüsse gemäß der FNG-Siegel-Kriterien spätestens innerhalb des Rebalancings bzw. durch Änderung der Indexregeln (inkl. deren Inkrafttreten) vor der Prüf- und Bewertungs-Deadline angepasst haben:

- Waffen
  - Hersteller kontroverser Waffen und/oder deren wesentlicher Komponenten: Es wird keine Umsatztoleranz berücksichtigt.
  - Hersteller konventioneller Waffen/Rüstung und/oder deren wesentlicher Komponenten: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz (≤ 5 Prozent) auf Emittentenebene wird berücksichtigt.[8]

- Kernenergie
  - Unternehmen, die Uran abbauen: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz (≤ 5 Prozent) auf Emittentenebene wird berücksichtigt.
  - Unternehmen, die ihre Stromerzeugung auf Kernenergie basieren: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz (≤ 5 Prozent) auf Emittentenebene wird berücksichtigt.
  - Betreiber von Kernkraftwerken und/oder Hersteller wesentlicher Komponenten für Kernkraftwerke: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz (≤ 5 Prozent) auf Emittentenebene wird berücksichtigt.

- Fossile Energieträger
  - Unternehmen, die Kohle abbauen: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz (≤ 5 Prozent) auf Emittentenebene wird berücksichtigt.
  - Unternehmen, die ihre Stromerzeugung auf Kohle basieren: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz (≤ 5 Prozent) auf Emittentenebene wird berücksichtigt.
  - Unternehmen, die Verfahren zum Abbau und/oder zur Aufbereitung von Ölsanden einsetzen: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz (≤ 5 Prozent) auf Emittentenebene wird berücksichtigt.
  - Unternehmen, die Fracking-Technologien herstellen und/oder anwenden: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz (≤ 5 Prozent) auf Emittentenebene wird berücksichtigt.

- Sonstige
  - Unternehmen, die Tabak produzieren: Eine 5-Prozent-Umsatztoleranz (≤ 5 Prozent) auf Emittentenebene wird berücksichtigt.

- Norm-basierte Kriterien
  - Konformität zu den zehn Kernprinzipien des UN Global Compact: In der Regel sind schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen die zehn Kernprinzipien gemeint, die in die folgenden vier Bereiche aufgeteilt sind:
    - **Menschenrechte:** Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen Menschenrechte. Die Menschenrechte sind in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN (UN Universal Declaration of Human Rights) und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union definiert.
    - **Arbeitsrechte:** Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen die ILO-Kernarbeitsnormen und deren vier Grundprinzipien (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen; Beseitigung der Zwangsarbeit; Abschaffung der Kinderarbeit; Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf).
    - **Umwelt:** Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen Umweltgesetzgebungen und/oder massive Umweltzerstörung.
    - **Anti-Korruption:** Schwerwiegende und/oder systematische Korruption und/oder Bestechung.

Staaten:
Bewerbende mit Staatsanleihen im Portfolio müssen nachweisen, dass das Finanzprodukt nicht in Staaten investiert ist und investieren kann (inklusive Überwachungsprozedere), welche die nachfolgenden Merkmale aufweisen. Im Falle der Produktkategorie „Use-of-Proceeds Bonds“, bei denen eine Mittelverwendung zuordenbar ist, gelten die folgenden Kriterien auf Projektebene bzw. der

[8] Konventionelle Waffen schließen Handfeuerwaffen ein.

Ebene der konkreten Mittelverwendung. Aus diesem Grund muss eine Analyse der Ausschlüsse auf Projektebene erfolgt sein (beispielsweise näherungsweise durch SPOs oder interne Analysen auf Projektebene). Ebenso sind folgende Kriterien auf Zielfonds jeglicher Art im sich bewerbenden Fonds bzw. Vermögensverwaltungsuniversum anzuwenden.
Indexfonds/ETFs müssen Ihre Mindestausschlüsse gemäß der FNG-Siegel-Kriterien spätestens innerhalb des Rebalancings bzw. der Änderung der Indexregeln bzw. durch Änderung der Indexregeln (inkl. deren Inkrafttreten) vor der Prüf- und Bewertungs-Deadline angepasst haben:

- Menschenrechte/Demokratie
  - Staaten, die gemäß dem aktuell gültigen Freedom House-Ranking als “nicht frei” eingestuft werden.
- Umwelt
  - Staaten, die gesetzlich nicht an die UN-Konvention zur biologischen Vielfalt (UN Biodiversitäts-Konvention) gebunden sind und
  - Staaten, die gesetzlich nicht an das Klima-Übereinkommen von Paris (COP-21) gebunden sind.
- Korruption
  - Staaten, die einen niedrigeren Score als 35 im aktuell gültigen Korruptions-Wahrnehmungsindex von Transparency International haben.
- Atomwaffensperrvertrag
  - Staaten, die gesetzlich nicht an den Atomwaffensperrvertrag gebunden sind.

Listen mit allen Ländern, die diese Merkmale aufweisen, sind öffentlich zugänglich. Die Links zu den Erstellern dieser Listen befinden sich im Anhang.

Der geforderte Nachweis über die Einrichtung der Ausschlüsse findet im Idealfall mittels offizieller Dokumente wie zum Beispiel einer formalisierten Unternehmens(anlage)politik, dem Prospekt oder Ähnlichem statt.

Hinsichtlich der Nachweise der oben genannten Ausschlüsse (für Unternehmen und Staaten) sind Dokumente zu übermitteln, die die Qualität und den Ablauf der Ausschlussprozesse dokumentieren. Das Prüfteam behält sich vor, die Genauigkeit der Dokumente und Ausschlussprozesse zu überprüfen. Falls externe Agenturen[9] bei dem Ausschlussscreening beteiligt sind, gilt es einen Nachweis über dieses Screening einzureichen. Ebenso ist der Ausschluss gemäß den aufgeführten Kriterien über den gesamten Zeitraum der Siegelperiode einzuhalten. Investitionen in Titel, die gegen die Mindest-Ausschlusskriterien des FNG-Siegels verstoßen, sind nicht Siegel-konform und somit nicht zulässig. Dies gilt sowohl für Investitionen mit einer kurzfristigen Investitionsdauer (beispielsweise zum Liquiditätsmanagement) als auch für Titel, die einem Engagement-Prozess unterliegen. Das Halten eines Titels trotz nachgewiesener vorstehend genannter Ausschlüsse (bzgl. Staaten und Unternehmen) mit der Begründung, dass Bewerbende bezüglich des entsprechenden Verstoßes (beispielsweise bzgl. einer Kontroverse zu einem schwerwiegenden UNGC-Verstoß) mit dem Unternehmen in einem Dialog stehen, ist unzureichend. Ein Verkauf solcher Titel muss spätestens zum Ende der jeweiligen Prüf- und Bewertungsphase erfolgen. Im Übrigen wird in Zusammenhang mit der Nicht-Einhaltung der FNG-Siegel-Kriterien für die Geltungsdauer der Siegelträgerschaft auf § 1.5. verwiesen.

[9] Das Prüfteam bemüht sich um eine ständige Aktualität der geforderten Ausschlussfilter externer Agenturen. Bei Änderungen dieser, müssen auch die damit zusammenhängenden Kriterien ggf. vom Bewerbenden aktualisiert werden, sodass die neusten Erkenntnisse über Methodikänderungen bei externen Agenturen im FNG-Siegel angewendet werden.

2.3. Stufenmodell

2.3.1. Punktesystem und Siegelstufen

Im Stufenmodell erhalten Bewerbende Punkte, wenn sie die Kriterien der in der Tabelle genannten Kategorien erfüllen. Für eine positive Bewertung muss die Erfüllung der Kriterien eindeutig belegt werden. Abhängig von der gewichteten Summe der erzielten Punktzahl wird Bewerbenden eine bestimmte Siegelstufe verliehen[10].

Die Gewichtung der verschiedenen Kategorien ist wie folgt:

Kategorien		**Gewichtung (in %)**
Institutionelle Glaubwürdigkeit		10
Produktstandards		20
Portfolio-Fokus	Auswahlstrategie	35
	Dialogstrategie	25
	ESG Key Performance Indikatoren	10
Gesamt		100

Spezielle Produktcharakteristika (zum Beispiel Anlageklasse) werden entsprechend berücksichtigt.
Die hier aufgeführten Scores geben keine Rückschlüsse auf die Gewichtung der Einzelkriterien innerhalb einer Kategorie.

Folgende Siegelstufen werden verliehen:

Basissiegel: Dieses Siegel wird an Bewerbende verliehen, die alle Kriterien im Bereich Mindestanforderungen erfüllen und die im Falle einer Bewerbung um das Stufenmodell dort nicht mehr als 24,99 Prozent erzielen.

Siegel mit einem Stern: Dieses Siegel wird an Bewerbende verliehen, die alle Kriterien im Bereich Mindestanforderungen erfüllen und im Stufenmodell zwischen 25,00 und 49,99 Prozent erzielen.

Siegel mit zwei Sternen: Dieses Siegel wird an Bewerbende verliehen, die alle Kriterien im Bereich Mindestanforderungen erfüllen und im Stufenmodell zwischen 50,00 und 69,99 Prozent erzielen.

Siegel mit drei Sternen: Dieses Siegel wird an Bewerbende verliehen, die alle Kriterien im Bereich Mindestanforderungen erfüllen und im Stufenmodell mindestens 70,00 Prozent erzielen.

2.3.2. Institutionelle Glaubwürdigkeit (10 Prozent Gewichtung)

Im Mittelpunkt der Prüfung bezüglich Institutioneller Glaubwürdigkeit stehen die Nachhaltigkeits-anstrengungen auf Produktanbieterebene[11]. Bewerbende sollen belegen, dass sie

- eine Politik zu nachhaltigen Geldanlagen definiert haben, die die nachhaltigen Investment-prozesse klar beschreibt (Positiv-/Negativauswahl, Engagement, Stimmrechte, Taxonomie- und SFDR-Integration (z.B. PAIs), etc.) und die für alle InvestorInnen öffentlich zugänglich ist;

[10] Hinweis: Das Aufsummieren der Sterne in den einzelnen Kategorien bzw. deren Durchschnittsbildung lässt nicht auf das Gesamtergebnis schließen, da die Sterneanzahl je Kategorie auf Basis der erreichten Punktzahl ermittelt wird, die wiederrum für Ermittlung des Gesamtergebnisses maßgeblich ist. Das Sterne-Gesamtergebnis ergibt sich aus den gewichteten erreichten Punkten in den jeweiligen Kategorien.
[11] Hinweis: Auch bei White Label Fonds wird stets der Fondsanbieter (oft Namensgeber des Fonds) geprüft.

- das Thema nachhaltige Geldanlagen auf Führungsebene des Produktanbieters verankert haben (zum Beispiel ob der Themenbereich Nachhaltige Geldanlagen bei Vorstand bzw. Geschäftsführung angesiedelt ist, der Bereich eine eigenständige Abteilung ist oder es ein eigenes Budget gibt);
- die (Weiter-)Bildung der Mitarbeitenden im Anlagebereich zu ESG/SRI fördern;
- das Wissen/die Kompetenz im Bereich Nachhaltigkeit bei der Einstellung neuer Mitarbeitenden im Anlagebereich berücksichtigen;
- die Vergütungsstruktur von Mitarbeitenden im Anlagebereich an Nachhaltigkeitsleistungen (der antragsstellenden Gesellschaft oder der vertriebenen Produkte) koppeln (zum Beispiel die Vergütung des SRI-Fondsmanagers an die Nachhaltigkeitsperformance des Fonds);
- Nachhaltigkeitsinformationen über Emittenten systematisch im Investmentprozess nutzen (idealerweise für alle Assets under Management);
- auf Hausebene Dialogstrategien anwendet;
- einen signifikanten Anteil des gesamten verwalteten Vermögens nach Nachhaltigkeitsaspekten verwalten; die Entwicklung dieses verwalteten Vermögens über die letzten zwölf Monate wird ebenfalls in die Wertung genommen;
- eine eigene Ausschlusspolitik bezüglich kontroverser Waffen wie zum Beispiel Streubomben, Anti-Personen-Minen oder ABC-Waffen auf Unternehmensebene aufgestellt haben und im Rahmen von Mandaten auch auf diese Ausschlussmöglichkeit hinweisen;
- unternehmensweite Richtlinien aufgestellt haben, wie allgemein dem Klimawandel begegnet werden soll (zum Beispiel Footprinting des Portfolios, Auflegung grüner Anlageprodukte, etc.)
- eine nachhaltige Investitionspolitik bezüglich fossiler Energieträger umsetzt (zum Beispiel jetziger/terminierter Ausschluss bestimmter Aktivitäten oder Dekarbonisierung(s-Strategien) des Portfolios);
- eine öffentliche Anlagepolitik formuliert haben, die das Nachhaltigkeitsverständnis zu Derivaten und den grundsätzlichen Umgang mit Derivaten regeln;
- sich in Initiativen für eine nachhaltige Finanzwirtschaft engagieren.

2.3.3. Produktstandards (20 Prozent Gewichtung)

Im Mittelpunkt der Prüfung bezüglich der Produktstandards steht die Qualität der Researchprozesse und der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Produktebene. Folgende Eigenschaften und Merkmale werden betrachtet:

- SRI-Researchprozess
  Bewerbende sollen nachweisen, dass sie einen im Verhältnis zu Finanzanalysten signifikanten Anteil an erfahrenen Nachhaltigkeitsanalysten beschäftigen und einen Nachhaltigkeitsbeirat oder Anlageausschuss auf Produktebene installiert haben.

- SRI-Researchqualität
  Bewerbende sollen nachweisen, dass der Nachhaltigkeitsanalyse jedes Emittententyps im Portfolio (Unternehmen, Staaten, supranationale Emittenten, Gebietskörperschaften und andere) eine solide Analysestruktur zugrunde liegt, unabhängig von der Größe des analysierten Emittenten. Dabei soll deutlich werden, ob Bewerbende z.B. externe Nachhaltigkeitsinformationen zu Emittenten beziehen (zum Beispiel von Inrate, ISS ESG, RepRisk, MSCI ESG, Clarity AI, Refinitiv, ESG Screen 17, Moody's ESG Solutions. (ehemals V.E bzw. imug), rfu, Morningstar|Sustainalytics, ESG Book etc.) und wenn ja inwieweit Bewerbende spezifische Erkenntnisse aus internem ESG-Research (beispielsweise aus Themenstudien, intern erarbeiteten innovativen Nachhaltigkeitsansätzen, Sektorstudien, Kontroversenmonitoring, Engagement-Aktivitäten) auf systematische Weise in die finale Nachhaltigkeitsbewertung der Emittenten einfließen lassen. Ebenfalls sollen Bewerbende sicherstellen, dass die ESG-Analysen regelmäßig aktualisiert werden.

- SRI Reporting zu selektionsrelevanten Nachhaltigkeitskennzahlen des Produkts
  Bewerbende sollen in einem idealerweise mindestens vierteljährlichen Veröffentlichungsrhythmus in öffentlich zugänglichen Produktdokumenten möglichst sachgerecht über selektionsrelevante Nachhaltigkeitskennzahlen/-werte des Produkts und/oder einzelner Emittenten berichten. Hierzu können neben dem Factsheet beispielsweise Kommunikationsmedien wie Newsletter, Mailings oder Ähnliches zählen, die zum Beispiel CO_2-Daten, 1,5°C-/2°C-Kompatibilität, Portfolio-ESG-Rating versus Benchmark, SDG-Beitrag inklusive Unterziele, spezielle Key Performance Indikatoren oder andere Messungen zum Inhalt haben. Informationen, die ausschließlich gegenüber professionellen Investoren veröffentlicht werden, werden zum Teil bei der Punkteverteilung berücksichtigt.[12] Zusätzlich wird bewertet, ob Bewerbende regelmäßig Informationen zu aktuell im Produkt verwendeten (OTC) Derivaten für alle InvestorInnen zur Verfügung stellen.

- Derivate
  Der Einsatz von Derivaten ist wichtig zur Absicherung von Risiken. Jedoch ist die Nutzung von Derivaten nicht frei von Risiken und wird auch aus einer Nachhaltigkeitsperspektive diskutiert. Daher wird in diesem Abschnitt geprüft, wie Bewerbende mit Derivaten im Produkt umgehen. Hier wird bewertet, ob Bewerbende eine für das Produkt geltende Ausschlusspolitik für Derivate auf bestimmte Basiswerte wie Agrarrohstoffe (Soft Commodities) oder Produktgruppen, wie strukturierte Produkte, die von einer Abwärtsbewegung des Basiswertes profitieren, formuliert haben. Außerdem wird der tatsächliche Gebrauch von Derivaten einer Prüfung unterzogen. Darüber hinaus wird bewertet, ob Bewerbende bei der Nutzung von Derivaten Nachhaltigkeitsinformationen berücksichtigen. Dies können Nachhaltigkeitsanalysen (z.B. ESG-Analyse, SDG-Analyse, etc.) zu dem/n unterliegenden Basiswert/en und/oder den Gegenparteien sein oder auch die Berücksichtigung, ob sich der Emittenten zu einem Produkt- und Transparenzstandard (zum Beispiel DDV Nachhaltigkeits-Kodex) bekennt.

  Detaillierte Bestimmungen zu Derivaten befinden sich im Anhang dieses Dokuments.

2.3.4. Portfolio-Fokus (70 Prozent Gewichtung)

Im Mittelpunkt der Prüfung von Elementen mit Portfolio-Fokus steht, inwieweit der Produktanbieter durch interne Prozesse, Systeme, Richtlinien und Maßnahmen die Nachhaltigkeitsleistung des Produkts gezielt positiv gestaltet. Diese Kategorie ist in drei Unterkategorien gegliedert:

1. Auswahlstrategie
2. Dialogstrategie
3. Nachhaltigkeits-Key Performance Indikatoren

2.3.4.1. Auswahlstrategie (35 Prozent Gewichtung)

Überprüft wird, welche Prozesse und Systeme Produktanbieter installiert haben, um Emittenten mit einer hohen Nachhaltigkeitsleistung auszuwählen und kontroverse Emittenten oder Aktivitäten aus dem Anlageuniversum auszuschließen. Folgende Eigenschaften und Merkmale werden auf Produktebene einer Prüfung unterzogen:

- Negativselektion
  Der Produktanbieter soll qualitativ hochwertige Ausschlussprozesse installiert haben, mit denen kontroverse Emittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden können. Die Qualität und damit auch die Punktevergabe bemisst sich daran, wie viele Ausschlusskriterien mit welcher Strenge implementiert sind und dementsprechend kontroverse Emittenten oder Aktivitäten als nicht investierbar eingestuft werden (Strenge bezieht sich hier beispielsweise auf die Tiefe der Wertschöpfungskette (ist nur der Abbau oder auch der Handel und die Erzeugung von Kohlestrom ausgeschlossen?) oder die Umsatztoleranz).

[12] Ausgenommen sind Fonds, die aufgrund ihrer rechtlichen Natur ausschließlich an institutionelle Investoren vertrieben werden. Bei rechtlichen Veröffentlichungshürden sind diese von dem Fondsanbieter zu begründen.

- Positivselektion

  Der Produktanbieter soll nachweisen, dass der Umfang und die Qualität interner Prozesse und Instrumente geeignet sind, Emittenten mit einer hohen Nachhaltigkeitsleistung zu ermitteln und bevorzugt in diese zu investieren. Dabei kommen, je nach Investmentansatz, folgende Kriterien zur Anwendung:

  - ESG-Positivselektion (Best-in-Class/Best-of-Class/Best-in-Universe/Best-Effort/Best-in-Progress/ESG-Integration oder Ähnliches): Die Nachhaltigkeitsleistung drückt sich bei einem Best-in-Class oder vergleichbaren Investmentansatz durch die ESG-Bewertung der Emittenten aus. Ein Produktanbieter soll wirksame Instrumente mit dem Ziel entwickelt haben, bevorzugt Emittenten mit hoher Nachhaltigkeits-bewertung im Anlageuniversum und Portfolio zu haben.
    - Um die Prozessqualität zu messen, werden verschiedene Systeme positiv bewertet:
      1) Konstruktion Anlageuniversum:
         Der Produktanbieter strebt eine hohe ESG-Portfolioqualität an, indem er zum Beispiel ausschließlich Emittenten mit dem höchsten ESG-Rating (o.Ä. z.B. einzelne Nachhaltigkeitskennzahlen (auch CapEx/OpEx)) in sein investierbares Anlageuniversum aufnimmt und Emittenten mit niedrigen ESG-Ratings aus dem Anlageuniversum ausschließt. Je anspruchsvoller die Selektivität unter vergleichbaren Anlageuniversen und Produkt-kategorien ist, umso besser wird das Produkt bewertet.
      2) Konstruktion Portfolio:
         Der Produktanbieter strebt eine hohe ESG-Portfolioqualität an, indem er ESG-Ratings (o.Ä. z.B. einzelne Nachhaltigkeitskennzahlen) direkt in den Portfoliokonstruktionsprozess einbindet oder die ESG-Portfolioqualität innerhalb eines Benchmarkingsystems gegenüber nachhaltigen Vergleichsgrößen misst.[13] Je anspruchsvoller die ESG-Ratings in diesem Prozess sein müssen, umso besser wird das Produkt bewertet.

    - Zur Erfassung der Nachhaltigkeitsqualität des Portfolios wird seine tatsächliche Nachhaltigkeits-Performance beziehungsweise deren Dynamik bewertet. Dafür werden die historischen Nachhaltigkeits-Produktdaten des vergangenen Kalenderjahres (01.01.2022 bis 31.12.2022) geprüft.

  - Oder/und Themenansatz: Bei einem thematischen Investmentansatz definiert sich die Nachhaltigkeitsleistung eines Emittenten durch die Konformität der Aktivitäten dieses Emittenten mit zuvor definierten Nachhaltigkeitsthemen. Das Prüfteam behält sich vor, beim Identifizieren themenbezogener Analyseelemente entsprechende Nachweise zu erfragen und das Ergebnis in die Bewertung miteinzubeziehen, auch wenn diese nicht explizit von Bewerbenden als „Themen“ adressiert werden. Die Ergebnisse können in die Bewertung miteinfließen und die Klassifizierung als Themenansatz oder Nicht-Themenansatz beeinflussen. Darüber hinaus gilt für die Bewertung, dass Drittprodukte, die in der Titelselektion eine Rolle spielen, in die Analyse mit einbezogen werden.
    - Um die Prozessqualität zu messen, werden dabei die Definition einer nachhaltigen Aktivität und die für die Titelselektion relevanten Analysen einer genauen Prüfung unterzogen. In jedem Fall müssen Bewerbende darlegen,

[13] Benchmarkingsystem bezieht sich nicht zwangsweise auf den klassischen Vergleich gegenüber einer konventionellen/finanziellen Benchmark. Das können auch rein interne Systeme sein.

wie die definierten nachhaltigen Aktivitäten tatsächlich zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen könnten. Die Siegelkriterien erfordern dazu eine strikte Definition nachhaltiger Aktivitäten. Im Fall von „Use-of-Proceeds Bonds“ wird geprüft, ob das Framework der konkreten Emissionen mit denen durch das FNG-Siegel akzeptierten Standards durch eine Second Party Opinion belegt ist. Folgende Standards werden durch das FNG-Siegel akzeptiert (siehe Anhang):

1) Umweltthemen[14]: Taxonomie der Climate Bond Initiative (CBI), aktuelle Version der EU-Taxonomie, Green Bond Principles der International Capital Market Association (ICMA), EU Green Bond Standard[15].
2) Soziale Themen: Social Bond Principles der International Capital Market Association (ICMA).
3) Nachhaltigkeitsthemen allgemein: UN Sustainable Development Goals (SDGs).

- Des Weiteren wird evaluiert, ob die Nachhaltigkeitsthemen, die der Nachhaltigkeitsanalyse zugrunde liegen, auf Indikatorebene aus den oben genannten Standards abgeleitet wurden.
- Neben der Definition nachhaltiger Aktivitäten wird außerdem geprüft, ob auf Emittentenebene eine formale Zielsetzung für die Titelselektion etabliert ist (zum Beispiel Anteil themenkonformer Umsätze, SDG-Mindestscore oder Anteil EU-Taxonomie-konformer Aktivitäten) und für welchen Anteil des Portfolios diese gilt. Im Fall von „Use-of-Proceeds Bonds“ wird bewertet, welcher Anteil des Portfolios in „Use-of-Proceeds Bonds“ investiert sein muss.
- Darüber hinaus wird bewertet, ob Bewerbende die Uses of Proceeds der Bonds (sofern dies durch ein Allocation Reporting möglich ist) oder die Beiträge der finanzierten Projekte bzw. Aktivitäten (sofern es durch einen Impact Reporting möglich) überprüfen.
- Zur Messung der Nachhaltigkeitsqualität/-leistung des Portfolios wird der tatsächliche Anteil nachhaltiger Aktivitäten gemäß der vom Bewerber verwendeten Definition überprüft. Im Idealfall erbringen Bewerbende einen Nachweis für das gesamte Portfolio (jeden einzelnen Titel).
- Im Fall von „Use-of-Proceeds Bonds“, bei denen die Mittelverwendung zuordenbar ist, wird die Nachhaltigkeitsleistung auf Ebene der konkreten Projekte/Aktivitäten selbst, nicht auf Ebene des Emittenten, bewertet. Mithilfe von Second Party Opinions wird bewertet, welcher Anteil des Portfolios tatsächlich in „Use-of-Proceeds Bonds“ investiert ist.

2.3.4.2. Dialogstrategien (25 Prozent Gewichtung)

Im Mittelpunkt dieses Abschnitts steht die Überprüfung der Richtlinien und Prozesse, die Produktanbieter eingerichtet haben, um bei Emittenten ein Bewusstsein für Nachhaltigkeit zu schaffen. Es wird darüber hinaus bewertet, welche Maßnahmen im Rahmen der Stimmrechtsausübung, eines aktiven produktbezogenen Engagements oder von Engagement-Prozessen allgemein getroffen werden, um die Nachhaltigkeitsleistung von Emittenten zu verbessern. Folgende Eigenschaften und Merkmale werden analysiert:

- <u>Stimmrechtsausübung</u>
  Der Produktanbieter soll nachweisen, dass er Richtlinien bei der Stimmrechtsausübung formuliert und veröffentlicht hat, in denen er Nachhaltigkeitsthemen deutlich adressiert. Da

[14] Aktuelle regulatorische Neuerungen werden in der jeweils darauffolgenden Siegelprüfphase berücksichtigt (z.B. EU GBS), sobald diese rechtlich verbindlich eingeführt sind.

[15] Die Europäische Kommission hat im Juli 2021 einen Vorschlag für eine Verordnung über europäische grüne Anleihen vorgelegt. Da es sich noch nicht um einen verbindlichen delegierten Rechtsakt handelt, ist er nicht Gegenstand der Prüf- und Bewertungsarbeiten.

der Abschnitt in der Kategorie „Portfolio-Fokus“ angesiedelt ist, soll der Produktanbieter ebenso belegen, dass er seine Stimmrechte bei Aktienemittenten im Portfolio ausübt, insbesondere auch mit Bezug zu sozialen und Umweltaspekten. Demnach liegt der Fokus auf den ausgeübten Stimmrechten für die Portfolioholdings. Findet die Stimmrechtsausübung (gesammelt) auf Instituts- bzw. KVG-Ebene des Produktanbieters statt, muss der Zusammenhang, mit dem sich bewerbenden Produkt klar erläutert werden. Ebenso soll aufgezeigt werden, dass ein Bericht zur Stimmrechtsausübung unterjährig veröffentlicht wird, der die generellen Stimmrechtsaktivitäten und, falls vorhanden, solche mit Bezug zu sozialen oder umweltbezogenen Abstimmungen darlegt.
Die Delegation der Stimmrechte an Investorengemeinschaften oder spezialisierte Stimmrechtsagenturen wird ebenfalls positiv berücksichtigt. Auch wird überprüft und honoriert, wenn der Produktanbieter Aktionärsanträge hinsichtlich Nachhaltigkeitsthemen – bei Portfolioholdings und darüber hinaus – initiiert oder unterstützt. Dieser Abschnitt findet bei Produkten, die nicht in Eigenkapital investiert sind, keine Anwendung.

- <u>Engagement-Prozesse</u>
  Die Grundidee des Engagements ist es, klare Verbesserungen hinsichtlich der Nachhaltigkeitsleistung eines Emittenten zu erreichen und dabei seine Rechte als Eigentümer oder Stakeholder des Unternehmens aktiv wahrzunehmen. Bewerbende sollen nachweisen, dass sie eine Politik zu Engagement-Aktivitäten mit Emittenten haben, in der der vorgesehene Ablauf von Engagement-Prozessen klar beschrieben wird. Über das Ergebnis der Engagement-Aktivitäten soll regelmäßig, idealerweise mindestens halbjährlich, berichtet werden. Die konkrete Zielsetzung der Engagements mit den Emittenten ist zu erläutern. Hilfreich ist zu beschreiben, ob zum Beispiel ein konkretes Ziel (z.B. Transformationsziel) vorab definiert und terminiert ist und ob Zwischenschritte zur Zielerreichung, wie z.B. Analystenkonferenzen, Treffen mit Geschäftsfeld-Verantwortlichen, Austausch mit Investor Relations oder Controlling-Tools definiert sind. Zudem sollen Bewerbende klar dokumentieren, wie sie im Rahmen eigener Engagement-Prozesse im gesamten Unternehmen oder im Rahmen gemeinschaftlicher Engagements (Collaborative Engagement Initiatives) daran (mit)gearbeitet haben, die Nachhaltigkeitsleistung eines Emittenten zu verbessern. Die Ziele der beschriebenen Engagement-Prozesse sollen sich auf Nachhaltigkeitsaspekte beziehen. Zudem sollen produktbezogene Engagements erläutert und idealerweise veröffentlicht werden. Mit dem FNG-Siegel soll mehr Transparenz hinsichtlich der Engagement-Aktivitäten der Bewerbenden erzielt werden. Daher sollen diese nachweisen, dass sie Engagements zu Nachhaltigkeitsaspekten mit Emittenten im Portfolio führen, und dass sie über das Ergebnis dieser Dialoge regelmäßig in öffentlich zugänglichen Dokumenten berichten. Findet Engagement auf Instituts-Ebene des Produktanbieters statt, sollte die Verbindung zum sich bewerbenden Produkt erläutert werden.
  Die alleinige Beschreibung der Engagement-Prozesse bzw. das Vorhandensein einer Politik ist ein Teil der Prüfung. Nachweise zur inhaltlichen Reaktion auf Nachfragen ist ebenso ein Teil der Prüf- und Bewertungsarbeiten.

2.3.4.3. Nachhaltigkeits-Key Performance Indikatoren (KPIs) (10 Prozent Gewichtung)

Im Mittelpunkt dieses Abschnitts steht die Erfassung von Nachhaltigkeits-Key-Performance-Indikatoren durch Produktanbieter zur Messung spezifischer Nachhaltigkeitsleistungen auf Produktebene. Bewerbende sollen belegen, dass sie einen oder mehrere (selektionsrelevante und darüberhinausgehende) Nachhaltigkeits-KPIs (z.B. aus der EU-Taxonomie) anwenden und diese gegenüber einer Vergleichsgröße messen. Dies kann neben einem konventionellen Maßstab idealerweise auch ein Nachhaltigkeits-Benchmarking sein. Sie sollen dabei erläutern und belegen, auf welchen methodischen Grundlagen die Messung der erfassten Indikatoren erfolgt und ob bzw. welche der erfassten Indikatoren im vergangenen Kalenderjahr einen besseren Ergebniswert als die Vergleichsgröße erzielten. Idealerweise sollten alle Informationen öffentlich zugänglich sein. Die volle Punktzahl kann ausschließlich bei für alle InvestorInnen öffentlich zugänglichen Informationen und Daten zu diesem Kriterium vergeben werden, welche das komplette vergangene Kalenderjahr abdecken.

Anhang

Dieser Abschnitt enthält Ausnahmeregelungen und Ergänzungen für bestimmte Prüfabschnitte, Fonds- und Produkttypen und Investmentansätze.

Mindestanforderungen

Abschnitt Zugangsvoraussetzung:

Aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften können sich folgende Finanzprodukte bzw. Fondstypen nur nach vorheriger Rücksprache um das FNG-Siegel bewerben:

- Strukturierte Fonds
- Garantiefonds
- Mikrofinanzfonds
- Private/Equity/Private Debt Fonds
- Cat Bonds Fonds
- Dachfonds
- Zertifikate (Strukturierte Produkte)
- Vermögensverwaltungsuniversen

Hinweis: Durch die Besonderheiten der oben genannten Finanzprodukte bzw. Fondstypen ergeben sich beispielsweise Herausforderungen im Bereich der Mindestanforderungen. Dies betrifft unter anderem die Mindestausschlüsse. Auch ergeben sich durch den oftmals speziellen „Mittelverwendungsfokus“ und Investment-Elementen, bei denen das Prinzip „follow the money“ (insbesondere bei Zertifikaten wegen des Inhaberschuldverschreibungs-Charakters) zum Tragen kommt, weitere Klärungsbedarfe. Die vorherige Rücksprache ist notwendig, um vorab zu eruieren, wo sich Herausforderungen ergeben könnten. Die Annahme zur Bewerbung nach Rücksprache führt nicht automatisch zur Erteilung des FNG-Siegels.

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:
ETFs können sich um das Siegel bewerben, insofern sie physisch replizierend sind. In diesem Fall ist hauptsächlich der Indexbildungsprozess Gegenstand der Analyse.

Abschnitt Mindest-Ausschlusskriterien:

Bei weiteren Assetklassen bzw. Produktkategorien, für die es leider nicht immer im Vorfeld einer Bewerbung möglich ist, den jeweiligen Umgang in diesen Verfahrensbedingungen niederzuschreiben, gilt das Prinzip der Mittelverwendung bzw. des letztendlich Begünstigten in Zusammenhang mit den Mindest-Ausschlusskriterien. So kommt es zum Beispiel im Falle von Katastrophenanleihen (Cat Bonds) oder forderungsbesicherten Wertpapieren (bspw. Asset Backed Securities, konkret Mortgage Backed Securities oder Kryptowährungen) durch die Natur des fokussierten Investments zu einer gezielten Prüfung, inwieweit die Ausschlusskriterien des FNG-Siegels von diesen Spezial-Investments einbezogen werden. Da es häufig schwierig ist, z.B. konkrete Umsatzgrenzen nachzuweisen, werden alternative (in der Regel induktive und interne) Verfahren, die Bewerbende vorliegen müssen, geprüft und bewertet. Im Idealfall suchten Bewerbende im Vorfeld einer Bewerbung das Gespräch mit der QNG, da es keine Einschätzung zum Bestehen der Mindestanforderungen geben kann, ohne weitere Details zu kennen und sich das Prüfteam vorbehält, bei noch nicht vergleichbaren Fällen aus der Vergangenheit, eine im Austausch mit der QNG (und spätestens durch die Komitee-Sitzung im Vorfeld der Siegelvergabe auch mit den Komitee-Mitgliedern) anfänglich rudimentäre Herangehensweise an die jeweilige neue Assetklasse bzw. Produktkategorie während der laufenden FNG-Siegel-Prüfung herauszuarbeiten.

Mikrofinanzfonds:

Im Fall von Mikrofinanzfonds können neben den Mindestausschlüssen des FNG-Siegels auch die Ausschlusskriterien der International Finance Corporation (IFC) positiv in die Bewertung einfließen. Sie ersetzen allerdings nicht das Mindest-Ausschlusskriterium in Zusammenhang mit den zehn Kernprinzipien des UNGC. Die Überprüfung der Einhaltung der Mindestausschlüsse auf granularster Ebene sämtlicher Endkreditnehmenden ist nicht realistisch. Sie wird im Fall von Mikrofinanzfonds daher stattdessen in drei Schritten vorgenommen: Erstens müssen Bewerbende nachweisen, dass die Mindestausschlüsse vertraglich in „Loan Agreements" zwischen dem Mikrofinanzfonds und den Mikrofinanz-Instituten (MFI) festgelegt und deren Einhaltung abgesichert werden. Zweitens muss die Möglichkeit bestehen, den Portfoliobreakdown der MFIs in einem regelmäßigen Screening zu überprüfen (beispielsweise über ein detailliertes Sektorenscreening). Drittens muss belegt werden, dass die Kreditvergaben der MFIs über regelmäßige Stichproben von Bewerbenden vor Ort überprüft werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es mit Bezug zu den Mindestausschlüssen nur beschränkte (ex-ante) Überprüfbarkeit bei Altbeständen (bereits existierende Kreditvereinbarungen vor 04.04. des jeweiligen Siegelprüfjahres) geben kann, aber ein entsprechendes Kontroversenmonitoring vorhanden sein muss. Sobald es im Rahmen einer revolvierenden Kreditfazilität bzw. allgemeinen Vertragsprolongation oder Neugeschäft zu einer angepassten oder neuen Kreditvereinbarung kommt, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mindest-Ausschlusskriterien auch formell in „Loan Agreements" festgehalten und die vormals beschriebenen drei Schritte eingehalten werden. Sollte nach Vergabe des FNG-Siegels während des Gültigkeits-Zeitraums deutlich werden, dass ein (oder mehrere) MFIs im Portfolio der Bewerbenden durch die Kreditvergabepraxis gegen die Mindestausschlüsse verstoßen, wird der in § 1.5. beschriebene Prozess eingeleitet, der die Aberkennung des FNG-Siegels zur Folge haben kann. Darüber hinaus wäre ein solcher Vorfall ein Hinweis auf ein nicht vorhandenes bzw. nicht funktionierendes Kontroversen-monitoring, was ebenfalls zur Aberkennung des FNG-Siegels führen kann.

Umfassende Nachhaltigkeitsanalysen auf Ebene der MFIs müssen für das gesamte Portfolio vorliegen, inklusive Altbestände, da hier der Fokus auf Transparenz liegt. Ein Mikrofinanzfonds, der Darlehen an MFIs im Portfolio hält, ohne eine umfassende Nachhaltigkeitsanalyse für jedes dieser MFIs vorweisen zu können, erfüllt demnach nicht die Mindestanforderungen des FNG-Siegels.

Abschnitt Ausschluss von Staaten:

Die Rankings und Listen, die für den Ausschluss von Ländern maßgeblich sind, finden sich unter folgenden Links:

- Ranking freier und unfreier Staaten (Freedom House): www.freedomhouse.org
- Konvention zur biologischen Vielfalt (United Nations Environment Programme): http://www.cbd.int/
- Klima-Übereinkommen von Paris: https://unfccc.int/process/the-paris-agreement/status-of-ratification
- Korruptionswahrnehmungsindex (Transparency International): http://www.transparency.org/
- Atomwaffensperrvertrag (United Nations Office for Disarmament Affairs): http://www.un.org/disarmament/WMD/Nuclear/NPT.shtml

Stufenmodell

Abschnitt Produktstandards:

Derivate:

Der Gebrauch von Derivaten muss auf Instrumente beschränkt sein, die einen stabilen Hebeleffekt zur Vermeidung bestimmter Marktrisiken aufweisen. Bewerbende tragen dafür Sorge, dass die rechtlichen Bestimmungen zur Nutzung von Derivaten eingehalten und Informationen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht werden. Die Informationen zur Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und zur Strategie und Risikohöhe des Derivateeinsatzes müssen dem Produktprospekt, Produktreporting oder anderer, öffentlich einsehbarere Dokumente zu entnehmen sein.

Der Produktanbieter verpflichtet sich, auf Rückfrage des Prüfteams folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Eine Liste verwendeter Derivate;
- Eine Erläuterung zur potenziellen Wirkung der Derivatenutzung auf die ESG-Qualität des Produkts;
- Erklärungen, in welchem Volumen, welcher Risikohöhe sowie welcher Häufigkeit Derivate eingesetzt werden, wie sie nachfolgend beispielhaft dargestellt sind:
    - Futures auf Zinssätze: „Das Anlagemanagement orientiert sich beim Einsatz von Derivaten am deutschen BUND FUTURE, um die Schwankungsbreite von Zinssätzen abzumildern. Dies betrifft X Prozent des verwalteten Anlagevermögens."
    - Futures auf Aktienindizes: „Das Anlagemanagement orientiert sich beim Einsatz von Derivaten an Aktienindex X, um Kursrückgänge an Aktienmärkten in dem ausgewählten Investmentuniversum abzusichern. Das Verlustrisiko beträgt bis zu/maximal X Prozent des Anlagevermögens."
    - Swaps auf Zinssätze: „Das Anlagemanagement wendet Swaps für Zinssätze an, um die Fluktuation von Zinssätzen abzumildern."
    - Put-Optionen: „Das Anlagemanagement verwendet Put-Optionen auf Aktien im Portfolio, deren Verlusthöhe nicht den Portfolioanteil des Basiswerts übersteigt, um einen erwarteten Kursrückgang der Aktie abzusichern."

Abschnitt Portfolio-Fokus:

Themenansatz:

Um Umweltaktivitäten mit einem starken Nachhaltigkeitsbezug zu definieren, folgt das FNG-Siegel der Taxonomie der Climate Bond Initiative, sofern die technischen Arbeitsgruppen dieser Initiative bereits den Nachhaltigkeitsbezug der Industrien näher klassifiziert haben (siehe: www.climatebonds.net/standard/taxonomy; www.climatebonds.net/standard), den Green Bond Principles der ICMA (siehe: www.icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/green-bond-principles-gbp/), sowie dem EU Green Bond Standard[16].

Um soziale Aktivitäten mit einem ausgeprägten Nachhaltigkeitsbezug zu definieren, folgt das FNG-Siegel der Taxonomie der Social Bond Principles der ICMA, sofern die technischen Arbeitsgruppen dieser Initiative bereits den Nachhaltigkeitsbezug der Industrien näher klassifiziert haben (siehe: www.icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/social-bond-principles-sbp/).

Des Weiteren wird von den sechs Themenfeldern der EU-Taxonomie Gebrauch gemacht (siehe Art. 9 Verordnung (EU) 2020/852): https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852 namentlich: Klimaschutz, Anpassung an den

[16] Green Bond Standard der EU: (aktueller Stand siehe: https://finance.ec.europa.eu/sustainable-finance/tools-and-standards/european-green-bond-standard_en). Die Europäische Kommission hat im Juli 2021 einen Vorschlag für eine Verordnung über europäische grüne Anleihen vorgelegt. Da es sich noch nicht um einen verbindlichen delegierten Rechtsakt handelt, ist er nicht Gegenstand der Prüf- und Bewertungsarbeiten.

Klimawandel, nachhaltige Nutzung von Wasserressourcen, Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung von Verschmutzung und Schutz von Ökosystemen und Biodiversität. Zudem ist der delegierte Rechtsakt zur Taxonomie-Verordnung für die ersten beiden Umweltzielen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel seit Januar 2022 anzuwenden.

Die Entscheidung zur Aufnahme von "Kernkraft & Erdgas" in die Taxonomie ist im März 2022 gefallen. Der ergänzende Delegierte Rechtsakt für Umweltziele 1 und 2 MIT Atomstrom und Gas ist im Juli 2022 in Kraft getreten. Anzuwenden sind die neuen Anforderungen seit 1. Januar 2023. Die Reporting-Templates des RTS zur SFDR werden dahingehend angepasst, dass die Anteile Taxonomie-konformer Aktivitäten in den Bereichen Atomstrom und Gas separat zu veröffentlichen sind. Die angepassten Reporting-Templates wurden am 17.02.2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Inkludierung dieser beiden Aktivitäten ändert allerdings nichts an deren Beurteilung im Rahmen der FNG-Siegel-Bewerbung. Im Übrigen wird in Bezug zum Nachweis der Nachhaltigkeitsqualität/-leistung bzw. deren Messung auf die entsprechende Unterkategorie „Positivkriterien“ in der Kategorie „Auswahlstrategie“ (§ 2.3.4.1.) verwiesen.

Informationen und Dokumente zur Taxonomie:

- Taxonomie-Verordnung: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852
- Technischen Screening Kriterien Klimaschutz (Annex I): https://ec.europa.eu/finance/docs/level-2-measures/taxonomy-regulation-delegated-act-2021-2800-annex-1_en.pdf
- Technische Screening Kriterien Anpassung an den Klimawandel (Annex II): https://ec.europa.eu/finance/docs/level-2-measures/taxonomy-regulation-delegated-act-2021-2800-annex-2_en.pdf
- EU Taxonomie Kompass: https://ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/

Darüber hinaus werden auch mit den UN Sustainable Development Goals (SDGs) konforme Aktivitäten als nachhaltige Aktivitäten eingestuft (https://unstats.un.org/sdgs/indicators/Global%20Indicator%20Framework%20after%202020%20review_Eng.pdf).

Alle Emittenten und Aktivitäten, die nicht diesen Nachhaltigkeitsthemen zugeordnet werden können, werden nicht als thematische Investments mit einer klaren Definition nachhaltiger Aktivitäten bewertet.